

TÄTIGKEITSBERICHT 2023

des Datenschutzbeauftragten
des Kantons Luzern



INHALT

Tätigkeitsbericht 2023
Datenschutz-
beauftragten des
Kantons Luzern

2

Vorwort

5

A. Gesetzlicher Auftrag

7

B. Statistische Angaben

11

C. Exkurs:
Datenschutz in der Praxis

15

D. Projekte

18

E. Exkurs: Künstliche
Intelligenz – eine (erste)
datenschutzrechtliche
Einordnung

23

F. Kontrollen

28

G. Exkurs: Betroffenen-
rechte – Auskunft über
eigene Daten

30

H. Neu: Merkblatt
«Datenschutz im
Sozialwesen»

30

I. Schulungen und
Informationsveranstal-
tungen/Vorträge

31

J. Gesetzgebung und
Vernehmlassungen

33

K. privatum

34

L. Website
www.datenschutz.lu.ch

35

M. Adressen

VORWORT

Der Datenschutzbeauftragte (DSB) hat gemäss § 23 Absatz 3 des kantonalen Datenschutzgesetzes (KDSG)¹ dem Regierungsrat jährlich Bericht über die Schwerpunkte der Tätigkeit der Aufsichtsstelle zu erstatten und stellt der Aufsichts- und Kontrollkommission sowie der Planungs- und Finanzkommission des Kantonsrats eine Kopie zu; der Bericht wird zudem über die Website des DSB² öffentlich zugänglich gemacht. Regierungsrat und Kantonsrat nehmen vom Bericht Kenntnis. Der vorliegende Tätigkeitsbericht erstreckt sich über den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023.

Im Berichtsjahr hat die Datenschutzaufsicht insgesamt 421 neue Geschäftsfälle bearbeitet. Das ist im Vergleich zum Vorjahr (354) eine Zunahme von 19%. Der Grossteil davon entspringt einer überdurchschnittlichen Zunahme der Anfragen um 30%, verteilt über alle Bereiche. Trotz der hohen Geschäftslast hat der DSB eine Kontrolle durchgeführt und verschiedene Informationsmassnahmen aufgelegt – um dem stark gestiegenen Informationsbedürfnis Rechnung zu tragen. Kritisch ist weiterhin das Verhältnis von nur 87 % abgeschlossener Anfragen und der damit einhergehenden steigenden Anzahl nicht zeitgerecht erledigter Anfragen.

Per 1. September 2023 ist das Bundesgesetz über den Datenschutz nach langen Revisionsarbeiten in Kraft getreten. Dies hatte nota bene keine direkte Auswirkung auf die kantonale und kommunale Verwaltung, nachdem das revidierte KDSG bereits seit dem 1. September 2021 in Kraft ist. Nichtsdestotrotz förderte der breit geführte Diskurs über die Grundsätze der neuen Regelung auch bei verantwortlichen Organen des KDSG einen begrüssenswerten positiven Anpassungswillen. Die nun wiederhergestellte Harmonisierung lässt eine breite Akzeptanz der eingeführten Datenschutzinstrumente erkennen.

Die Gesetzgeber der Europäischen Union haben im Dezember 2023 eine politische Einigung über den Entwurf eines Rechtsakts über künstliche Intelligenz (KI) erzielt,³ zur weltweit ersten Regulierung eines Rahmens für die Nutzung und Bereitstellung von KI-Systemen. Spätestens seit dem Rollout von GPT-4, dem multimodalen generativen Sprachmodell von OpenAI, ist eine rege Diskussion über Potential und Chancen bei einem Einsatz von KI entbrannt. Derweil ergeben sich viele Fragestellungen zum Datenschutz beim Einsatz von KI, insbesondere bei generativer KI. Der DSB hat in vielen Anfragen, Vorhaben und Diskussionen den Standpunkt des digitalen Grundrechtsschutzes vertreten. Hierbei stehen für die öffentliche Verwaltung wichtige Entscheidungen an. Wir haben heute die Möglichkeit, künftige Abhängigkeiten zu vermeiden und die digitalisierte Zukunft aktiv mitzugestalten.⁴

1 Gesetz über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz) vom 2. Juli 1990, SRL Nr. 38.

2 www.datenschutz.lu.ch

3 <https://www.europarl.europa.eu/news/en/press-room/20231206IPR15699/artificial-intelligence-act-deal-on-comprehensive-rules-for-trustworthy-ai>

4 Siehe zum Thema das Kapitel E. Exkurs: Künstliche Intelligenz – eine (erste) datenschutzrechtliche Einordnung

INHALT

Tätigkeitsbericht 2023 Datenschutz- beauftragten des Kantons Luzern	
2 Vorwort	
5 A. Gesetzlicher Auftrag	
7 B. Statistische Angaben	
11 C. Exkurs: Datenschutz in der Praxis	
15 D. Projekte	
18 E. Exkurs: Künstliche Intelligenz – eine (erste) datenschutzrechtliche Einordnung	
23 F. Kontrollen	
28 G. Exkurs: Betroffenen- rechte – Auskunft über eigene Daten	
30 H. Neu: Merkblatt «Datenschutz im Sozialwesen»	
30 I. Schulungen und Informationsveranstal- tungen/Vorträge	
31 J. Gesetzgebung und Vernehmlassungen	
33 K. privatim	
34 L. Website www.datenschutz.lu.ch	
35 M. Adressen	

Bei der Digitalisierung der Verwaltung dürfen wir nicht vergessen, dass ihr Zweck zum Wohle und zum Nutzen der Bevölkerung sein soll. U.a. zeigt die Rekordzahl von 146 Anfragen von Privaten im Geschäftsjahr die Bedeutung des Datenschutzes in der Bevölkerung, aber auch ihre Verunsicherung in diesen Zeiten. Mit der Aufstockung um 60 Stellenprozente per 1. Januar 2024 wird die Information und Sensibilisierung von kantonalen wie kommunalen Verwaltungsstellen – und der Öffentlichkeit – weiter gestärkt. Damit wir dem Anspruch der Bevölkerung gerecht werden können, benötigt es eine weitere Aufstockung. Denn die Datenschutzaufsicht steht in der heutigen innovationsgetriebenen Informationsgesellschaft für einen zeitgemässen Persönlichkeitsschutz ein.

Das Berichtsjahr war geprägt durch

- a. die Beantwortung einer Rekordzahl an Anfragen;
- b. die Unterstützung von Arbeitsgruppen und Projekten im Bereich eGovernment;
- c. die Betreuung der neuen Datenschutzinstrumente;
- d. die Einarbeitung eines spezialisierten Fachbearbeiters; und
- e. die Begleitung einer grossen Zahl neuer Projekte.

Im Folgenden erhalten Sie konkrete statistische Informationen zum Berichtsjahr sowie einen summarischen Überblick auf folgende Themenbereiche:

- Anfragen
- Projekte
- Kontrollen
- Gesetzgebung und Vernehmlassungen
- Schulungen und Informationsveranstaltungen/Vorträge

Ausserdem bieten wir im vorliegenden Bericht in Exkursen Informationen an zu folgenden Themen:

- Datenschutz in der Praxis
 - Open-Government-Data (OGD)
 - Datenschutz am Arbeitsplatz
- Künstliche Intelligenz – eine (erste) datenschutzrechtliche Einordnung
- Betroffenenrechte – Auskunft über eigene Daten
- Neu: Merkblatt «Datenschutz im Sozialwesen»

Mit diesem Bericht möchte ich Ihnen nicht nur die Aufgaben und Tätigkeiten des Datenschutzbeauftragten näherbringen, sondern hoffe Ihnen auch eine interessante Lektüre bieten zu können. Für Ihr Interesse danke ich Ihnen sehr.

Matthias R. Schönbächler
MLaw Rechtsanwalt, Datenschutzbeauftragter

INHALT

Tätigkeitsbericht 2023
Datenschutz-
beauftragten des
Kantons Luzern

2	Vorwort
5	A. Gesetzlicher Auftrag
7	B. Statistische Angaben
11	C. Exkurs: Datenschutz in der Praxis
15	D. Projekte
18	E. Exkurs: Künstliche Intelligenz – eine (erste) datenschutzrechtliche Einordnung
23	F. Kontrollen
28	G. Exkurs: Betroffenen- rechte – Auskunft über eigene Daten
30	H. Neu: Merkblatt «Datenschutz im Sozialwesen»
30	I. Schulungen und Informationsveranstal- tungen/Vorträge
31	J. Gesetzgebung und Vernehmlassungen
33	K. privatim
34	L. Website www.datenschutz.lu.ch
35	M. Adressen



INHALT

A.	Gesetzlicher Auftrag	5
B.	Statistische Angaben	7
C.	Exkurs: Datenschutz in der Praxis	11
a.	Open-Government-Data (OGD)	11
b.	Datenschutz am Arbeitsplatz	13
D.	Projekte	15
E.	Exkurs: Künstliche Intelligenz – eine (erste) datenschutzrechtliche Einordnung	18
F.	Kontrollen	23
G.	Exkurs: Betroffenenrechte – Auskunft über eigene Daten	28
H.	Neu: Merkblatt «Datenschutz im Sozialwesen»	30
I.	Schulungen und Informationsveranstaltungen/Vorträge	30
J.	Gesetzgebung und Vernehmlassungen	31
K.	privatim	33
K.	Website www.datenschutz.lu.ch	34

INHALT

Tätigkeitsbericht 2023
Datenschutz-
beauftragten des
Kantons Luzern

	2
Vorwort	
	5
A. Gesetzlicher Auftrag	
	7
B. Statistische Angaben	
	11
C. Exkurs: Datenschutz in der Praxis	
	15
D. Projekte	
	18
E. Exkurs: Künstliche Intelligenz – eine (erste) datenschutzrechtliche Einordnung	
	23
F. Kontrollen	
	28
G. Exkurs: Betroffenen- rechte – Auskunft über eigene Daten	
	30
H. Neu: Merkblatt «Datenschutz im Sozialwesen»	
	30
I. Schulungen und Informationsveranstal- tungen/Vorträge	
	31
J. Gesetzgebung und Vernehmlassungen	
	33
K. privatim	
	34
L. Website www.datenschutz.lu.ch	
	35
M. Adressen	

A. GESETZLICHER AUFTRAG

Der Auftrag und die Aufgaben der oder des Datenschutzbeauftragten sind in den §§ 22 f. KDSG⁵ verankert:

§ 22 Aufsicht

- 1 Der Kantonsrat wählt auf Antrag des Regierungsrates einen Beauftragten oder eine Beauftragte für den Datenschutz auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Wiederwahl ist möglich.
- 1 bis Bei der erstmaligen Wahl des oder der Beauftragten legt der Regierungsrat jeweils den Besoldungsrahmen und die Besoldungsentwicklung fest.
- 1ter Der Regierungsrat kann das Arbeitsverhältnis aus wichtigen Gründen vor Ablauf der Amtsdauer auflösen. Die Auflösung aus wichtigen Gründen bedarf der Genehmigung durch die Geschäftsleitung des Kantonsrates.
- 2 Der oder die Beauftragte ist fachlich selbständig und unabhängig; administrativ ist er oder sie der Staatskanzlei zugeordnet.
- 3 ...

§ 23 Aufgaben

- 1 Der oder die Beauftragte für den Datenschutz
 - a. überwacht die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz,
 - b. verfolgt die massgeblichen Entwicklungen und berät die verantwortlichen Organe in Fragen des Datenschutzes,
 - c. erteilt den betroffenen Personen Auskunft über ihre Rechte und behandelt aufsichtsrechtliche Anzeigen innert angemessener Frist,
 - c bis. gibt gegenüber den Organen Empfehlungen zu Datenbearbeitungen ab,
 - d. ...
 - e. reicht in hängigen Verfahren auf Ersuchen von entscheidenden Organen oder Rechtsmittelbehörden und in Vernehmlassungsverfahren zu Entwürfen von rechtsetzenden Erlassen Stellungnahmen zu Datenschutzfragen ein,
 - f. orientiert die Organe und die Öffentlichkeit über wesentliche Anliegen des Datenschutzes,
 - g. sorgt für die Instruktion der Mitarbeiter von Organen über den Datenschutz,
 - h. nimmt zu Datenbearbeitungen Stellung, die ein hohes Risiko für Verletzungen von Persönlichkeits- und Grundrechten der betroffenen Personen bergen,
 - i. veröffentlicht Stellungnahmen,
 - j. arbeitet mit den Kontrollorganen der anderen Kantone, des Bundes und des Auslandes zusammen,
 - k. ...

⁵ Zuletzt geändert/eingefügt mit Kantonsratsbeschluss G 2021-054 vom 10.5.2021 mit Inkrafttreten per 1.9.2021.

INHALT

Tätigkeitsbericht 2023
Datenschutz-
beauftragten des
Kantons Luzern

2

Vorwort

5

A. Gesetzlicher Auftrag

7

B. Statistische Angaben

11

C. Exkurs:
Datenschutz in der Praxis

15

D. Projekte

18

E. Exkurs: Künstliche
Intelligenz – eine (erste)
datenschutzrechtliche
Einordnung

23

F. Kontrollen

28

G. Exkurs: Betroffenen-
rechte – Auskunft über
eigene Daten

30

H. Neu: Merkblatt
«Datenschutz im
Sozialwesen»

30

I. Schulungen und
Informationsveranstal-
tungen/Vorträge

31

J. Gesetzgebung und
Vernehmlassungen

33

K. privatim

34

L. Website
www.datenschutz.lu.ch

35

M. Adressen



2 ...

3 Der oder die Beauftragte erstattet dem Regierungsrat jährlich Bericht über die Schwerpunkte der Tätigkeit der Aufsichtsstelle. Er oder sie stellt den Tätigkeitsbericht der Aufsichts- und Kontrollkommission sowie der Planungs- und Finanzkommission des Kantonsrates zu und veröffentlicht ihn im Internet. Regierungsrat und Kantonsrat nehmen vom Bericht Kenntnis.

Die Zuständigkeit der oder des Datenschutzbeauftragten ergibt sich aus dem Geltungsbereich des Datenschutzgesetzes nach § 3 KDSG. Demnach ist die oder der Datenschutzbeauftragte zuständig zur Überwachung von Datenbearbeitungen durch

- a. den Kanton,
- b. die Gemeinden,
- c. andere Gemeinwesen gemäss § 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (SRL Nr. 40), vordergründig also die vermögensfähigen Verwaltungseinheiten des Kantons, der Gemeinden und der Landeskirchen, wie Anstalten mit Rechtspersönlichkeit, Körperschaften, Gemeinde- und Zweckverbände und andere Organisationen des öffentlichen Rechts;
- d. die übrigen Personen und Organisationen des öffentlichen und des privaten Rechts, denen kantonale Aufgaben übertragen sind, z.B. mittels Leistungsvereinbarungen.

INHALT

Tätigkeitsbericht 2023
Datenschutz-
beauftragten des
Kantons Luzern

2

Vorwort

5

A. Gesetzlicher Auftrag

7

B. Statistische Angaben

11

C. Exkurs:
Datenschutz in der Praxis

15

D. Projekte

18

E. Exkurs: Künstliche
Intelligenz – eine (erste)
datenschutzrechtliche
Einordnung

23

F. Kontrollen

28

G. Exkurs: Betroffenen-
rechte – Auskunft über
eigene Daten

30

H. Neu: Merkblatt
«Datenschutz im
Sozialwesen»

30

I. Schulungen und
Informationsveranstal-
tungen/Vorträge

31

J. Gesetzgebung und
Vernehmlassungen

33

K. privatim

34

L. Website
www.datenschutz.lu.ch

35

M. Adressen

B. STATISTISCHE ANGABEN

Die Dienstleistungen der Datenschutzaufsicht im Berichtsjahr (umfassend sämtliche Neuzugänge; ohne pendente Geschäfte des Vorjahres und ohne Medienanfragen) lassen sich wie folgt auflisten:

Dienstleistungen	2018	2019	2020	2021	2022	2023	Entwicklung (2022–23)
1. Auskunft							
Anfragen Gemeinden	69	39	68	49	66	81	+ 23 %
Anfragen Kanton*	85	91	73	91	83	138	+ 66 %
Anfragen Private	118	113	123	98	119	146	+ 23 %
Meldungen von Datenschutzverletzungen***	--	--	--	4	10	6	
<i>wovon betr. Bereich Informatik</i>	36	17	35	30	37	88	+ 137 %
<i>wovon betr. Bereich Polizei</i>	18	23	15	11	17	52	+ 206 %
<i>wovon betr. Bereich Bildung</i>	24	15	24	21	15	49	+ 227 %
<i>wovon betr. Bereich Soziales</i>	41	49	57	41	98	58	- 41 %
<i>wovon betr. Bereich Privat</i>	32	58	37	28	29	27	- 7 %
<i>wovon versch. andere Bereiche (Diverse)</i>	15	19	34	43	24	31	+ 29 %
Total Auskunft	272	243	264	242	286	371	+ 30 %
Anfragen in Bearbeitung**	--	31	40	32	35	48	+ 37 %
Anfragen abgeschlossen**	--	212	221	210	251	323	+ 28 %
Verhältnis abgeschl. Anfragen**	--	87 %	82 %	87 %	88 %	87 %	- 1 %
2. Projekte und Weiterbildung							
Mitarbeit in Projekten ⁶	45	41	52	67	63	45	- 29 %
<i>wovon Informatikprojekte**</i>	--	25	33	42	38	32	- 16 %
<i>wovon Nicht-Informatikprojekte**</i>	--	16	19	25	25	13	- 48 %
Leitung von Projekten inkl. Audits	0	1	2	0	1	1	+ 0 %
Geleitete Ausbildungsveranstaltungen	0	1	2	2	0	1	+ 100 %
Gehaltene Vorträge	7	7	2	4	4	3	- 25 %
Total neue Geschäftsfälle	324	293	322	313	354	421	+ 19 %

* inklusive politische Vorstösse und Vernehmlassungen

** ab dem Jahr 2019 unterschieden

*** neue Rubrik seit 2021

Im Berichtsjahr hat der DSB insgesamt 421 neue Geschäftsfälle (+ 19 %) verzeichnet. Diese Entwicklung ist im Lichte des breit geführten Diskurses über den Datenschutz zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) zu betrachten. Vielmehr noch als 2018 die Europäische DSGVO, vermochte das DSG die Bevölkerung

INHALT

Tätigkeitsbericht 2023
Datenschutz-
beauftragten des
Kantons Luzern

2

Vorwort

5

A. Gesetzlicher Auftrag

7

B. Statistische Angaben

11

C. Exkurs:
Datenschutz in der Praxis

15

D. Projekte

18

E. Exkurs: Künstliche
Intelligenz – eine (erste)
datenschutzrechtliche
Einordnung

23

F. Kontrollen

28

G. Exkurs: Betroffenen-
rechte – Auskunft über
eigene Daten

30

H. Neu: Merkblatt
«Datenschutz im
Sozialwesen»

30

I. Schulungen und
Informationsveranstal-
tungen/Vorträge

31

J. Gesetzgebung und
Vernehmlassungen

33

K. privatim

34

L. Website
www.datenschutz.lu.ch

35

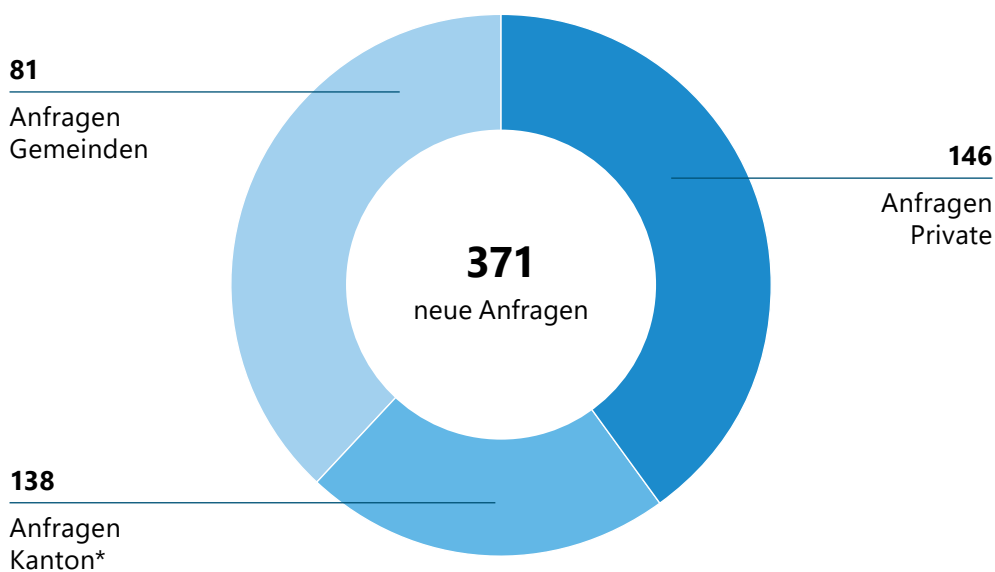
M. Adressen

zu einer Auseinandersetzung mit dem digitalen Grundrechtsschutz zu bewegen, was sich beiläufig auch am starken Zuwachs bei den Besuchern der Webseite des DSB (+ 40.8 %) manifestiert.⁷

Der DSB hat im Berichtsjahr 371 neue Anfragen erhalten, das ist eine Zunahme von 30 % gegenüber dem Vorjahr. Die Zunahme lässt sich in allen Organen und Bereichen feststellen: Der stärkste Anstieg von 66 % entspringt aus Anfragen der kantonalen Verwaltung. Ähnlich wie im Vorjahr sind auch im Berichtsjahr die Anfragen durch Private um 23 % angestiegen, welche sowohl die kommunale wie die kantonale Verwaltung betreffen können. Aber auch die Anfragen durch die Gemeinden sind um 23 % angestiegen. Thematisch sind insbesondere die Bereiche Bildung (49/15) und Polizei (52/17) gegenüber dem Vorjahr stark angestiegen. Aber auch die Informatik (88/37), dieses Jahr der meistnachgefragte Bereich, legte um 137 % zu. Der Bereich Soziales (58/98) hat sich gegenüber dem Vorjahr wieder normalisiert, ebenso wie die Anfragen rund um Gesundheit (31/24). Der DSB erhielt im Berichtsjahr wieder mehr diverse Anfragen (41/29). Die Anfragen, welche den Privatbereich (27/29) betrafen blieben vergleichbar gering.

Anfragen im Berichtsjahr 2023

* inklusive politische Vorstösse und Vernehmlassungen

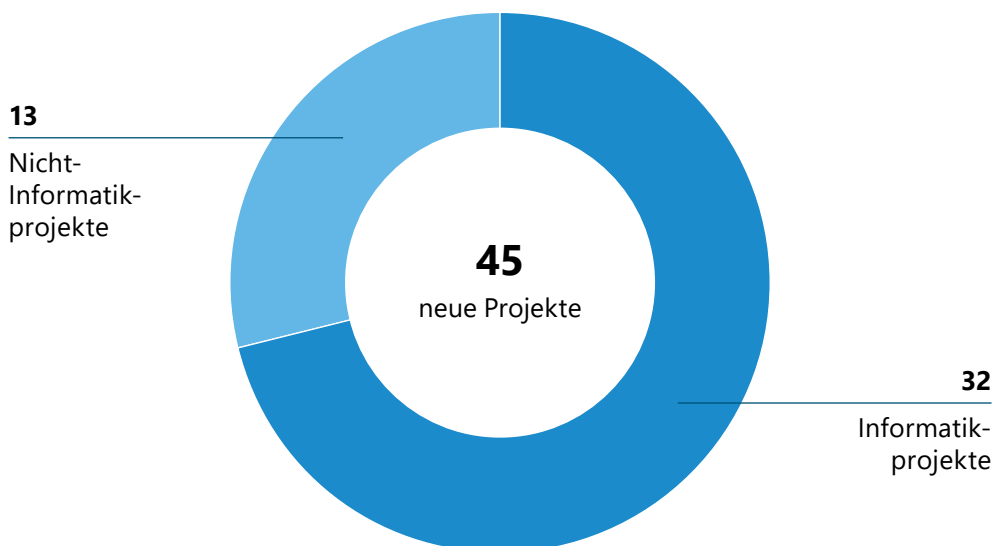


Im Berichtsjahr hat sich der DSB an einer hohen Zahl von 45 neuen Projekten (- 29%) beteiligt. Der nominale Rückgang ist nicht zuletzt der hohen Auslastung durch Anfragen geschuldet. So blieb die Zahl neuer Informatikprojekte mit 32 gegenüber dem Vorjahr (38) hoch, während der DSB sich an weniger Nicht-Informatikprojekten (13) beteiligte, als noch im Vorjahr (25). Damit musste der DSB stark priorisieren.

INHALT

Tätigkeitsbericht 2023 Datenschutz- beauftragten des Kantons Luzern	
2 Vorwort	
5 A. Gesetzlicher Auftrag	
7 B. Statistische Angaben	
11 C. Exkurs: Datenschutz in der Praxis	
15 D. Projekte	
18 E. Exkurs: Künstliche Intelligenz – eine (erste) datenschutzrechtliche Einordnung	
23 F. Kontrollen	
28 G. Exkurs: Betroffenen- rechte – Auskunft über eigene Daten	
30 H. Neu: Merkblatt «Datenschutz im Sozialwesen»	
30 I. Schulungen und Informationsveranstal- tungen/Vorträge	
31 J. Gesetzgebung und Vernehmlassungen	
33 K. privatim	
34 L. Website www.datenschutz.lu.ch	
35 M. Adressen	

Neue Projekte im Berichtsjahr 2023



Seit der Einführung des Instruments mit der Revision des KDSG per 1. September 2021 verzeichnete der DSB 20 Meldungen von Datenschutzverletzungen im Sinne von § 7 KDSG bzw. 6 im Berichtsjahr. Damit lässt sich vermuten, dass die neuen Datenschutzinstrumente in der kommunalen und kantonalen Verwaltung immer noch nicht institutionalisiert sind. Verantwortliche Organe müssen dem DSB unbefugte Datenbearbeitungen unverzüglich melden, wenn diese voraussichtlich zu einem hohen Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Personen führen, wie zum Beispiel wenn besonders schützenswerte Personendaten oder eine grosse Anzahl von Personen betroffen sind oder wenn der mögliche Schaden für die betroffenen Personen schwerwiegend ist (§ 6b Abs. 2 KDSV⁸). Der DSB stellt online ein Merkblatt⁹ sowie ein Formular¹⁰ zur Meldung von Datenschutzverletzungen bereit.

Die Anfragen via E-Mail an den DSB und dessen Mitarbeiter mit 236 Anfragen (+ 64 %) bleiben die meistgewählte Anfrageweise auch in diesem Berichtsjahr. Anfragen über das Internet via Kontaktformular mit 20 Anfragen (+ 5 %) und die telefonischen Anfragen mit 88 Fällen (- 13 %) genossen bei der Bevölkerung etwa gleichbleibender Beliebtheit. Dagegen waren die Anfragen per Briefpost im Berichtsjahr mit 2 Fällen (- 80 %) verschwindend gering.

Der DSB verzeichnete im Berichtsjahr 323 abgeschlossene Anfragen, das ist ein nominaler Anstieg von 29 % gegenüber dem Vorjahr (251). Demgegenüber konnte die Aufsichtsstelle das Verhältnis abgeschlossener Anfragen mit 87 % (- 1 %) nicht halten. Kritisch scheint dabei, dass sich die Zahl nicht abgeschlossener Anfragen (48) nominal um 37 % erhöht hat gegenüber dem Vorjahr (35).

8 Kantonale Datenschutzverordnung (KDSV) vom 26.02.1991 (Stand 01.09.2021), SRL 38b

9 Merkblatt Meldung einer Datenschutzverletzung

10 Formular Meldung einer Datenschutzverletzung

INHALT

Tätigkeitsbericht 2023
Datenschutz-
beauftragten des
Kantons Luzern

2

Vorwort

5

A. Gesetzlicher Auftrag

7

B. Statistische Angaben

11

C. Exkurs:
Datenschutz in der Praxis

15

D. Projekte

18

E. Exkurs: Künstliche
Intelligenz – eine (erste)
datenschutzrechtliche
Einordnung

23

F. Kontrollen

28

G. Exkurs: Betroffenen-
rechte – Auskunft über
eigene Daten

30

H. Neu: Merkblatt
«Datenschutz im
Sozialwesen»

30

I. Schulungen und
Informationsveranstal-
tungen/Vorträge

31

J. Gesetzgebung und
Vernehmlassungen

33

K. privatim

34

L. Website
www.datenschutz.lu.ch

35

M. Adressen



Der Digitalisierungstrend ist nach wie vor nicht erschöpft. Der Umstand, dass Datenschutzinstrumente wie die Vorabkonsultation wenig genutzt werden, lässt ausserdem eine hohe Dunkelziffer von Bearbeitungsvorhaben vermuten. Während sich die Anfragen aus der kantonalen Verwaltung nächstes Jahr wohl wieder normalisieren werden, bleibt die Auslastungssituation derzeit angespannt. Aussagen über den Zielschwerpunkt sind zwar schwierig, der DSB betrachtet jedoch die hohe Zahl nicht-abgeschlossener Anfragen als kritisch. Während der DSB mit einer risikoorientierten Priorisierung die Einhaltung der Datenschutzbestimmung überwacht, ist derzeit nur eine unregelmässige Kontrolle kritischer Systeme und Datenbearbeitungen möglich.

C. EXKURS: DATENSCHUTZ IN DER PRAXIS

a. Open-Government-Data (OGD)

Offene und frei nutzbare Daten der Verwaltung (Open Government Data, OGD) liegen im Trend. Sie sollen Transparenz, Partizipation und Innovation fördern und damit der Bevölkerung und der Wirtschaft dienen. Darum werden in der Schweiz immer mehr Daten von Bund, Kantonen und Gemeinden unentgeltlich und in maschinenlesbaren Formaten zur Verfügung gestellt. Der DSB sah sich regelmässig mit Anfragen konfrontiert, die mit dem allgemeinen Bestreben, behördliche Daten als OGD verfügbar zu machen, im Zusammenhang standen. Insbesondere im Bereich der Geoinformation kam es zu diversen Meldungen.

OGD sind also Verwaltungsdaten die im Interesse der Allgemeinheit frei zugänglich gemacht werden. Sie werden strukturiert und maschinenlesbar bereitgestellt. Primär wird dabei nicht darauf abgezielt, Personendaten zu veröffentlichen und insbesondere im Bereich der Geoinformation beziehen sich die Daten grundsätzlich nicht auf bestimmte Personen, sondern auf Objekte mit einem Raumbezug und somit Sachdaten. Allerdings lässt sich ein Personenbezug teilweise indirekt herstellen, womit eine uneingeschränkte Veröffentlichung über Onlineportale zu einer Verletzung von Persönlichkeitsrechten führen kann. Das Datenschutzrecht greift dann, wenn sich eine Information auf eine bestimmte oder bestimmbare Person bezieht. Bestimmbar ist eine Person auch dann, wenn sie zwar allein aus den anhand der Daten vermittelten Informationen nicht eindeutig identifiziert wird, aus dem Kontext der Information oder zusammen mit weiteren Informationen ermittelt werden kann. Mit den sich stetig entwickelnden technischen Mitteln, erweitern sich auch die Möglichkeiten bzw. verringert sich der Aufwand, um einen solchen Personenbezug herzustellen. Die Grenzziehung zwischen (Geo-)Informationsdaten und Personendaten ist somit fließend.

Eine Behörde die Daten über eine Plattform öffentlich zur Verfügung stellen möchte, muss somit im Vorfeld prüfen, ob es möglich ist, dass die Veröffentlichung der Datensätze den bekannten Umständen nach zu einem Personenbezug führen kann. D.h. es ist im Einzelfall zu prüfen, wie hoch die Wahrscheinlichkeit ist, dass der Empfänger der Daten Zugang zu weiteren Daten hat, die es ihm bzw. ihr erlauben, Querbezüge herzustellen, wodurch Personen identifiziert werden können. Dabei gilt es zu beachten, dass mit der steigenden Anzahl frei zugänglicher Datensätze auch diese Wahrscheinlichkeit steigt.

Beziehen sich bspw. Geodaten parzellenscharf auf Liegenschaften, ist es problemlos möglich, die Grundeigentümerschaft über den öffentlichen Grundbucheintrag zu ermitteln. Die Informationen enthalten somit potenziell Personendaten. So kann wei-

	2
Vorwort	
	5
A. Gesetzlicher Auftrag	
	7
B. Statistische Angaben	
	11
C. Exkurs: Datenschutz in der Praxis	
	15
D. Projekte	
	18
E. Exkurs: Künstliche Intelligenz – eine (erste) datenschutzrechtliche Einordnung	
	23
F. Kontrollen	
	28
G. Exkurs: Betroffenen- rechte – Auskunft über eigene Daten	
	30
H. Neu: Merkblatt «Datenschutz im Sozialwesen»	
	30
I. Schulungen und Informationsveranstal- tungen/Vorträge	
	31
J. Gesetzgebung und Vernehmlassungen	
	33
K. privatim	
	34
L. Website www.datenschutz.lu.ch	
	35
M. Adressen	

INHALT

Tätigkeitsbericht 2023
Datenschutz-
beauftragten des
Kantons Luzern

2

Vorwort

5

A. Gesetzlicher Auftrag

7

B. Statistische Angaben

11

C. Exkurs:
Datenschutz in der Praxis

15

D. Projekte

18

E. Exkurs: Künstliche
Intelligenz – eine (erste)
datenschutzrechtliche
Einordnung

23

F. Kontrollen

28

G. Exkurs: Betroffenen-
rechte – Auskunft über
eigene Daten

30

H. Neu: Merkblatt
«Datenschutz im
Sozialwesen»

30

I. Schulungen und
Informationsveranstal-
tungen/Vorträge

31

J. Gesetzgebung und
Vernehmlassungen

33

K. privatim

34

L. Website
www.datenschutz.lu.ch

35

M. Adressen



ter bei einer Georeferenzierung der Rohdaten unter Umständen Rückschlüsse auf einzelne Personen gezogen werden. Hierbei müsste somit beachtet werden, dass die Referenzgrößen so ausgestaltet werden, dass kein Personenbezug hergestellt werden kann (z.B. nicht auf einzelne Gebäude, sondern aggregiert auf Quartiere).

Liegen somit datenschutzrelevante Daten vor, da eine Re-Individualisierung als wahrscheinlich einzustufen ist, muss das Datenschutzrecht und seine Grundsätze beachtet werden. So bedarf es für die Veröffentlichung via Onlineportal unter anderem einer konkreten materiellen gesetzlichen Grundlage.

OGD werden uns auch in Zukunft begleiten. Aufgrund des stetigen technologischen Fortschritts sind die verantwortlichen Organe auch nach einer Publikation von OGD, bei welcher zum Zeitpunkt des Zugänglichmachens davon ausgegangen werden durfte, dass ein Personenbezug unwahrscheinlich ist, in der Pflicht, dies laufend zu überprüfen. Zeigt sich, dass ein Personenbezug dennoch herstellbar ist, hat das verantwortliche Organ die Publikation einzuschränken oder ganz auszusetzen. Eine Publikation dieser OGD ist dann nur noch unter Berücksichtigung des Datenschutzrechts und seiner Grundsätze zulässig.

	2
Vorwort	
	5
A. Gesetzlicher Auftrag	
	7
B. Statistische Angaben	
	11
C. Exkurs: Datenschutz in der Praxis	
	15
D. Projekte	
	18
E. Exkurs: Künstliche Intelligenz – eine (erste) datenschutzrechtliche Einordnung	
	23
F. Kontrollen	
	28
G. Exkurs: Betroffenen- rechte – Auskunft über eigene Daten	
	30
H. Neu: Merkblatt «Datenschutz im Sozialwesen»	
	30
I. Schulungen und Informationsveranstal- tungen/Vorträge	
	31
J. Gesetzgebung und Vernehmlassungen	
	33
K. privatim	
	34
L. Website www.datenschutz.lu.ch	
	35
M. Adressen	

Die Mitarbeitenden der kantonalen und kommunalen Verwaltung unterstehen grundsätzlich dem KDSG. Das bedeutet, bei der Ausübung ihrer gesetzlichen Tätigkeit halten sie sich im Umgang mit Personendaten an den Datenschutz. Behörden, Dienststellen und Verwaltungseinheiten müssen ihren Angestellten dazu zunächst eine Arbeitsumgebung zur Verfügung stellen, die die Einhaltung des Datenschutzes ermöglicht. Es sind vom verantwortlichen Organ organisatorische und technische Massnahmen zu ergreifen, die dem Stand der Technik, der Art und dem Umfang der Datenbearbeitung sowie den Risiken, welche die Bearbeitung für die Rechte der Betroffenen mit sich bringt, angemessen sind. So stellt bspw. der restriktive Zugang zu Räumen, in denen Personendaten bearbeitet werden, einen Grundpfeiler der Datensicherheit dar. Und nicht zuletzt sind die Angestellten im datenschutzkonformen Umgang mit Personendaten zu schulen und zu sensibilisieren, denn diese tragen mit ihrem verantwortungsvollen Verhalten wesentlich dazu bei, dass Persönlichkeitsrechte von Bürgerinnen und Bürgern gewahrt werden.

Mit der Pandemie hat sich das Feld der datenschutzrechtlichen Problemstellungen am Arbeitsplatz auf die eigenen vier Wände der Mitarbeitenden verschoben. Der DSB hat dazu ausführliches Material auf seiner Homepage veröffentlicht (vgl. dazu das Themenfeld: Datenschutz im Home-Office¹¹). Bei der Planung neuer Arbeitsplätze im Büro, zeichnet sich im Zusammenhang mit dem nunmehr vielerorts gelebten Konzept des mobilen Arbeitens der Bedarf ab, vermehrt auf sogenanntes Desk-Sharing zu setzen, dass sich also Mitarbeitende weniger Arbeitsplätze teilen. Einerseits arbeiten bspw. in Grossraumbüros Mitarbeitende aus verschiedenen Abteilungen oder gar unterschiedlichen Ämtern im Sinne einer offenen Arbeitskultur auf engstem Raum zusammen. Andererseits teilen sie sich aber auch in kleinen Gemeindeverwaltungen – oft aus Ressourcengründen – gemeinsame oder nur ungenügend abgetrennte Räumlichkeiten. Der DSB hat bei seiner Beratungstätigkeit vielerorts festgestellt, dass sich beim Bestreben, diesem Bedarf Rechnung zu tragen, Problemfelder des Datenschutzes öffnen, welche oft nicht oder erst spät bedacht werden.

Diese offene Arbeitskultur ist aus (öffentlich-rechtlicher) Sicht Datenschutz aus folgenden Gründen problematisch:

Bei der Bearbeitung von Personendaten gilt das sog. «Need-to-know-Prinzip», wonach sicherzustellen ist, dass zu jeder Zeit nur diejenigen Personen von den Personendaten Kenntnis nehmen können, die dazu aufgrund der ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben berechtigt sind (§ 6 KDSV). Dies ist Ausfluss des Verhältnismässigkeitsprinzips. Der Datenschutz, aber auch das Amts- und Berufsgeheimnis, gelten nicht nur gegenüber Privaten und Dritten, sondern auch im Verhältnis zu anderen Behörden und Mitarbeitenden, die mit der betreffenden Angelegenheit nichts zu tun haben. Auch wenn sämtliche Mitarbeitenden ebenfalls einer Geheimhaltungspflicht unterstehen, rechtfertigt dies nicht die Möglichkeit der Kenntnisnahme von Informationen über Geschäfte, welche nicht gestützt auf die eigene Tätigkeit gekannt wer-

INHALT

Tätigkeitsbericht 2023
Datenschutz-
beauftragten des
Kantons Luzern

2

Vorwort

5

A. Gesetzlicher Auftrag

7

B. Statistische Angaben

11

C. Exkurs:
Datenschutz in der Praxis

15

D. Projekte

18

E. Exkurs: Künstliche
Intelligenz – eine (erste)
datenschutzrechtliche
Einordnung

23

F. Kontrollen

28

G. Exkurs: Betroffenen-
rechte – Auskunft über
eigene Daten

30

H. Neu: Merkblatt
«Datenschutz im
Sozialwesen»

30

I. Schulungen und
Informationsveranstal-
tungen/Vorträge

31

J. Gesetzgebung und
Vernehmlassungen

33

K. privatim

34

L. Website
www.datenschutz.lu.ch

35

M. Adressen

den müssen. Entsprechend sind die Personendaten auch innerhalb der Verwaltung vor ungerechtfertigter Kenntnisnahme zu schützen.

Der freie, unbeaufsichtigte Zugang zu Räumen, in denen Personendaten bearbeitet werden, durch Personen ohne entsprechende Dienstpflicht, widerspricht dem Grundsatz der Datensicherheit (§ 6 Abs. 1 KDSV). Damit Grossraumbüros datenschutzkonform genutzt werden können, müssen geeignete (organisatorische, bauliche, gestalterische, akustische usw.) Massnahmen getroffen werden. Diese Massnahmen unterscheiden sich, je nach Sensitivität der zu bearbeitenden Personendaten und dem damit verbundenen Risiko für die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen bei einer Verletzung der Datensicherheit. So ist bspw. bei einer Tätigkeit, welche die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten oder Daten, die einer besonderen Geheimnissnorm unterliegen, verlangt, mit baulichen und technischen Massnahmen zu gewährleisten, dass Mitarbeitende aus unterschiedlichen Abteilungen keinerlei Möglichkeit einer Kenntnisnahme solcher Daten haben.

Nebst der restriktiven Regelung des Zugangs zu den Räumlichkeiten, sind weitere angemessene Schutzvorkehrungen zu treffen (§ 6 Abs. 2bis KDSV). Dies kann bei der Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten eine Clean-Desk-Policy, Follow-me Printsysteme, die Pflicht zur Aufbewahrung der Akten in einem abschliessbaren Schrank und zur Vernichtung von Papierakten im Schredder, bedeuten. Bei elektronischen Daten ist u.a. mittels Bildschirm- und Passwortsperrern, getrennten IT-Systemen und strikten Berechtigungskonzepten zu arbeiten.

Zu schützen gilt es aber nicht nur physische und elektronische Akten mit Personendaten vor unbefugter Einsichtnahme bzw. Zugriff, sondern auch andere Informationen, zu deren Kenntnis Angestellte oder Dritte durch eigene Wahrnehmung gelangen können. Es muss somit gewährleistet werden, dass die Mitarbeitenden ihre gesetzlichen Aufgaben, welche auch Telefongespräche, Kundengespräche und internen Austausch beinhalten können, in einem dem Risiko für die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen bei einer Verletzung der Datensicherheit angemessenen Rahmen, erfüllen können. Zu einer modernen Arbeitsumgebung gehört eben auch die Einhaltung des Datenschutzes.

INHALT

Tätigkeitsbericht 2023
Datenschutz-
beauftragten des
Kantons Luzern

2

Vorwort

5

A. Gesetzlicher Auftrag

7

B. Statistische Angaben

11

C. Exkurs:
Datenschutz in der Praxis

15

D. Projekte

18

E. Exkurs: Künstliche
Intelligenz – eine (erste)
datenschutzrechtliche
Einordnung

23

F. Kontrollen

28

G. Exkurs: Betroffenen-
rechte – Auskunft über
eigene Daten

30

H. Neu: Merkblatt
«Datenschutz im
Sozialwesen»

30

I. Schulungen und
Informationsveranstal-
tungen/Vorträge

31

J. Gesetzgebung und
Vernehmlassungen

33

K. privatim

34

L. Website
www.datenschutz.lu.ch

35

M. Adressen



D. PROJEKTE

Im Jahr 2023 hat der DSB einige grosse Vorhaben begleitet, welche teilweise über mehrere Jahre dauern. Auszugweise gibt der DSB an dieser Stelle einen detaillierten Überblick über Vorhaben im Bildungsbereich, in der Verwaltung und bei der Luzerner Polizei im Bereich von OGD.

StabiLU (Bildung)

Das Volksschulbildungsgesetz des Kantons Luzern sieht vor, dass alle Volksschulen mit einer einheitlichen Schuladministrationslösung arbeiten (§ 49b, Gesetz über die Volksschulbildung, VBG). Das auf dieser Basis initiierte Projekt «NewRise» zur Beschaffung und Einführung der Schuladministrationslösung Educase für die Luzerner Volksschulen scheiterte und wurde Anfang 2022 nach Rücksprache mit dem Verband Luzerner Gemeinden vom Regierungsrat abgebrochen. Nach der Durchführung eines öffentlichen Beschaffungsverfahrens und der Evaluierung der eingegangenen Angebote durch die Projektorganisation erfolgte Anfang 2023 der Zuschlag für eine neue Volksschul-Schuladministrationssoftware. Der DSB hat das Vorhaben bereits 2022 eng begleitet und stimmte gestützt auf den educa-Rahmenvertrag einer befristeten Zwischennutzung von M365 für die Schuladministration unter stringenten Vorgaben zu. Dies wurde Angesichts der besonderen Ausgangslage der Volksschulen notwendig, weil durch den Abbruch des Projektes von «NewRise» den Volksschulen für die Aufgabenerfüllung der Schuladministration eine Notlösung bereitgestellt werden musste. Mit dem Vorhaben StabiLU wird den Volksschulen künftig wieder eine Schuladministrationssoftware zur Verfügung stehen. Die Daten auf den temporären Ablagen von M365 müssen sodann in die neue Software migriert und auf M365 wieder gelöscht werden.

INHALT

Tätigkeitsbericht 2023 Datenschutz- beauftragten des Kantons Luzern	
	2
Vorwort	
	5
A. Gesetzlicher Auftrag	
	7
B. Statistische Angaben	
	11
C. Exkurs: Datenschutz in der Praxis	
	15
D. Projekte	
	18
E. Exkurs: Künstliche Intelligenz – eine (erste) datenschutzrechtliche Einordnung	
	23
F. Kontrollen	
	28
G. Exkurs: Betroffenen- rechte – Auskunft über eigene Daten	
	30
H. Neu: Merkblatt «Datenschutz im Sozialwesen»	
	30
I. Schulungen und Informationsveranstal- tungen/Vorträge	
	31
J. Gesetzgebung und Vernehmlassungen	
	33
K. privatim	
	34
L. Website www.datenschutz.lu.ch	
	35
M. Adressen	

COLE (Bildung)

Das Vorhaben COLE (cloud only for lucerne education) verfolgt auf den Sekundarstufen vordergründig das Ziel, die IT-Architekturlandschaft zu vereinfachen. Nachdem für die Schuladministration die Software schulNetz mit dem Vorhaben «SPRINT» eingeführt wurde, soll nun die Nutzerumgebung vereinfacht werden. Zukünftig sollen sich zu einem grossen Teil die Schulverwaltung und die Schuladministration dieselbe IT-Infrastruktur teilen, wie die Schulen selbst. Zudem soll den Lehrpersonen eine adäquate, sichere und benutzerfreundliche Systemumgebung geschaffen werden, mit der sie in ihrer Arbeit der pädagogischen Wissensvermittlung unterstützt werden und gleichzeitig ihre administrative Arbeit erledigen können. Auch in diesem Vorhaben spielen die M365-Services eine wesentliche Rolle. Neu sollen diese auch im Bereich der Schulverwaltung und die Schuladministration eingesetzt werden, nämlich für alle Tätigkeiten, welche nicht mit der Software schulNetz erfüllt werden können. Auch dieses Vorhaben dauert mehrere Jahre, hat mehrere Nebenprojekte und beschäftigt den DSB intensiv.

Identitätsverwaltungssystem und Service-Portal (Verwaltung)

Mit dem Identitätsverwaltungssystem und dem Service-Portal für elektronische Behörden-Dienstleistungen wollen der Kanton Luzern und die Gemeinden einen wichtigen Schritt in Richtung digitale Verwaltung machen. Der DSB wurde frühzeitig in das Vorhaben involviert und hat aktiv bei der Ausgestaltung mitgearbeitet. Aus den verschiedenen Macharten wurde mit dem Identitätsverwaltungssystem eine datenschutzfreundliche Lösung umgesetzt. Im Gegensatz zu anderen Kantonen kann der Kanton Luzern mit dem Identitätsverwaltungssystem einerseits mehrere Identitätsprovider (IdP) berücksichtigen und stellt andererseits mit dem Identitätsverwaltungssystem auch ein Broker-System bereit. Damit ist sichergestellt, dass die privaten IdP als Ausstellerinnen elektronischer Identitäten keine Daten über Personen sammeln können, welche elektronische Dienstleistungen von Luzerner Behörden nutzen. Das ist ein wesentlicher Vorteil gegenüber dem an der Urne gescheiterten E-ID-Gesetz und auch gegenüber anderen kantonalen Lösungen. Ausstellerinnen wird im Rahmen der Authentisierung so einzig die Anmeldung bekanntgegeben, nicht jedoch welche Dienste auf dem Portal genutzt, geschweige denn welche Datenbearbeitung darauf vorgenommen werden. Mit dem «Service-Portal» soll ein zentraler Zugang zum elektronischen Dienstleistungsangebot des Kantons und der Gemeinden bereitgestellt werden. Die Datenbearbeitung und -speicherung erfolgt nicht auf dem Service-Portal, sondern wie bisher auf der IT-Infrastruktur der Behörde, welche die elektronische Dienstleistung anbietet.

Mit dem Identitätsverwaltungssystem und dem Service-Portal soll eine Infrastruktur geschaffen werden, mit welcher die sich die Bürger und Einwohner des Kantons Luzern an einem Ort verlässlich digital ausweisen und Behördenleistungen in Anspruch nehmen können.

Der Datenschutzbeauftragte hat den geplanten Betrieb eines Identitätsverwaltungssystems und eines Service-Portals geprüft und zu einer Testphase gemäss § 5 Abs. 3 Informatikgesetz im Vorfeld Stellung genommen und dem Betrieb zugestimmt.

INHALT

Tätigkeitsbericht 2023 Datenschutz- beauftragten des Kantons Luzern	
	2
Vorwort	
	5
A. Gesetzlicher Auftrag	
	7
B. Statistische Angaben	
	11
C. Exkurs: Datenschutz in der Praxis	
	15
D. Projekte	
	18
E. Exkurs: Künstliche Intelligenz – eine (erste) datenschutzrechtliche Einordnung	
	23
F. Kontrollen	
	28
G. Exkurs: Betroffenen- rechte – Auskunft über eigene Daten	
	30
H. Neu: Merkblatt «Datenschutz im Sozialwesen»	
	30
I. Schulungen und Informationsveranstal- tungen/Vorträge	
	31
J. Gesetzgebung und Vernehmlassungen	
	33
K. privativ	
	34
L. Website www.datenschutz.lu.ch	
	35
M. Adressen	

Einführung von M365 in der kantonalen Verwaltung

Wie allen anderen Kantone, Gemeinden und die Bundesverwaltung, welche Microsoft Produkte einsetzen, sieht sich die Verwaltung des Kantons Luzern mit der Tatsache konfrontiert, dass Softwarelösungen nicht mehr «On-Premises» (d.h. im eigenen Rechenzentrum installiert und betrieben) verfügbar sein werden, sondern **nur noch in der Cloud**. So ist zum Beispiel die eingesetzte Telefoniesoftware «Skype for Business» oder auch das E-Mailsystem «Exchange» zukünftig nur noch als Software-Service in der Cloud verfügbar. Der Nachfolger von «Skype for Business» heisst Microsoft Teams und jener des Mailsystems «Exchange Online».

Der Gang in die Microsoft-Cloud geht mit vielen Datenschutzfragen einher und beschäftigt den DSB intensiv. Bereits im Jahr 2021 hat die Dienststelle Informatik (DIIN) damit begonnen, den möglichen Einsatz von M365 auszuloten. Im Jahr 2022 wurden mit den Initialisierungsarbeiten für den Einsatz von M365 in der kantonalen Verwaltung begonnen. Das Jahr 2023 war geprägt durch die Entscheidungen von anderen Kantonen und dem Bund, M365 in der Verwaltung einzuführen.¹²

Der DSB hat in der Vergangenheit bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass sich die Verwaltung des Kantons Luzern mit der breiten Einführung und Nutzung von M365 in eine Abhängigkeit von noch nie dagewesenem Ausmass begibt. Sowohl der Bund¹³ als auch der EDÖB¹⁴ wiesen Anfang 2023 darauf hin, dass sich die Bundesverwaltung der Problematik der faktischen Abhängigkeit von Office-Produkten des US-Konzerns Microsoft bewusst sei und die Prüfung von Alternativen zu M365 weiterführt. Im Rahmen einer Exit-Strategie¹⁵ sollen auch Open-Source-Alternativen geprüft werden. Die Verwaltung des Kantons Luzern wird aber nicht nur Office-Produkte künftig aus der Cloud beziehen. So basiert das digitale Rückgrat der elektronischen Kommunikation aus Services der US-amerikanischen Anbieterin Microsoft, welche künftig ebenfalls nur noch in der Cloud angeboten werden.¹⁶ Der DSB blickt darum mit Sorge in diese Cloud-Zukunft und empfiehlt nachdrücklich, sich mit der Problematik dieser Abhängigkeit auseinanderzusetzen, den Dialog zu eröffnen und Strategien für die Erhaltung der digitalen Souveränität zu entwickeln.

Integriertes Lagebild 4.0 (Sicherheit)

Das Integrierte Lagebild 4.0 ist das Nachfolgesystem der von der Luzerner Polizei (LuPol) bereits genutzten Lagebildsoftware. Der Datenschutzbeauftragte hat im Jahr 2021 die damalige Lagebildsoftware geprüft und Bedenken bei der Verwendung von Google Maps als Kartenmaterial für die kartographische Darstellung von Ereignissen geäussert. Die Lagebildsoftware konnte dadurch durch die LuPol nur eingeschränkt

¹² vgl. Tätigkeitsbericht 2022, S. 18 f.

¹³ Bund führt Microsoft 365 ein (admin.ch)

¹⁴ 07.03.2023 - Bundesverwaltung führt Public Cloud gestützte Anwendung Microsoft 365 ein (admin.ch)

¹⁵ Eine «Exit-Strategie» zu entwickeln, bedeutet zu prüfen, (ob und) wie der Exit aus der M365-Cloud möglich sein wird. Ein Grund für den fehlenden «Cloud-Notausgang» ist die vielfach erwähnte Alternativlosigkeit der Microsoft-Produkte, weshalb insbesondere Alternativen zu M365 geprüft werden müssen.

¹⁶ Auch das Active-Directory wird möglicherweise künftig nur noch in der Cloud verfügbar sein. Das Active-Directory ist ein Verzeichnisdienst von Microsoft, der zur zentralen Verwaltung von Netzwerkressourcen wie Benutzerkonten, Gruppen und Computern in einer Windows-Umgebung dient. Es ermöglicht die Organisation und Authentifizierung von Benutzern sowie den Zugriff auf Ressourcen in einem Netzwerk. Durch die hierarchische Struktur können Administratoren effizient Richtlinien und Berechtigungen verwalten.

INHALT

Tätigkeitsbericht 2023 Datenschutz- beauftragten des Kantons Luzern	
	2
Vorwort	
	5
A. Gesetzlicher Auftrag	
	7
B. Statistische Angaben	
	11
C. Exkurs: Datenschutz in der Praxis	
	15
D. Projekte	
	18
E. Exkurs: Künstliche Intelligenz – eine (erste) datenschutzrechtliche Einordnung	
	23
F. Kontrollen	
	28
G. Exkurs: Betroffenen- rechte – Auskunft über eigene Daten	
	30
H. Neu: Merkblatt «Datenschutz im Sozialwesen»	
	30
I. Schulungen und Informationsveranstal- tungen/Vorträge	
	31
J. Gesetzgebung und Vernehmlassungen	
	33
K. privatim	
	34
L. Website www.datenschutz.lu.ch	
	35
M. Adressen	

verwendet werden. Als Folge davon hat die Polizeitechnik und -informatik Schweiz, PTI, die Software neu ausgeschrieben. Mit dem Integriertes Lagebild 4.0 (ILB 4.0) soll eine durch die Polizeiorgane bewirtschaftete, kartenbasierte Übersicht über die aktuellen und zukünftigen, polizeilich relevanten Ereignisse geschaffen werden, welches den Organen auch einen automatisierten Austausch von Ereignissen erlaubt. Eine solche ist nur möglich, soweit dazu eine gesetzliche Grundlage vorhanden ist. Den Datenschutzbeauftragten beschäftigt auch dieses Vorhaben über mehrere Jahre. Zusammen mit Datenschutzbeauftragten aus anderen Kantonen hat er im Jahr 2022 die Ausschreibungsunterlagen geprüft und Stellung dazu genommen. Ende 2023 wurden Unterlagen zur detaillierten Ausgestaltung des Systems und des Betriebs der Lösung vorgelegt, welche der DSB derzeit prüft und seine Stellungnahme dazu abgeben wird.

Neben den oben aufgeführten Vorhaben, hat der DSB im Jahr 2023 die folgenden Projekte begleitet (Auswahl):

- a. Vorabkonsultation Einsatz M365 bei einem Gemeindeorgan
- b. Einsatz von Windows 365 Clients im Gesundheitswesen
- c. Digital Prüfen und E-Learning Plattform (Moodle)
- d. Online-Schalter Handelsregister
- e. CV-Parser Refline

E. EXKURS: KÜNSTLICHE INTELLIGENZ – EINE (ERSTE) DATENSCHUTZ-RECHTLICHE EINORDNUNG

Begriffe wie «Künstliche Intelligenz (KI)» und «ChatGPT» sind heute omnipräsent. Der Begriff «Chatbot» belegte in der Deutschschweiz Platz zwei der Wörter des Jahres 2023. Dabei wird «Chat GPT» oft als Synonym verwendet für «KI», obwohl ChatGPT als ein Chatbot nur eine Kategorie von KI abdeckt. Beim Einsatz von KI, insbesondere von generativer KI, ergeben sich viele Fragestellungen zum Datenschutz. Auch wenn sich diese noch längst nicht abschliessend klären lassen, sollen sie hiernach zumindest eingeordnet werden.

Was ist künstliche Intelligenz?

Eine allgemein gültige und akzeptierte Definition der «Künstlichen Intelligenz (KI)» gibt es nicht. Künstliche Intelligenzen basieren auf Algorithmen. Sie verfügen über kein Bewusstsein und können sich nicht eigenständig Ziele setzen. Die heutigen und in naher Zukunft zu erwartenden KI-Anwendungen dienen dem Menschen bei der Erfüllung einer bestimmten Aufgabe oder bei der Lösung eines bestimmten Problems. Aktuell werden in der öffentlichen Verwaltung in der Schweiz erst wenig KI-Anwendungen eingesetzt, wie Chatbots zur Information von Bürgerinnen und Bürgern.

INHALT

Tätigkeitsbericht 2023
Datenschutz-
beauftragten des
Kantons Luzern

2

Vorwort

5

A. Gesetzlicher Auftrag

7

B. Statistische Angaben

11

C. Exkurs:
Datenschutz in der Praxis

15

D. Projekte

18

E. Exkurs: Künstliche
Intelligenz – eine (erste)
datenschutzrechtliche
Einordnung

23

F. Kontrollen

28

G. Exkurs: Betroffenen-
rechte – Auskunft über
eigene Daten

30

H. Neu: Merkblatt
«Datenschutz im
Sozialwesen»

30

I. Schulungen und
Informationsveranstal-
tungen/Vorträge

31

J. Gesetzgebung und
Vernehmlassungen

33

K. privatim

34

L. Website
www.datenschutz.lu.ch

35

M. Adressen



KI-basierte Technologien können dabei helfen Menschen Arbeit abzunehmen, die sonst sehr viel Zeit in Anspruch nehmen. KI-Anwendungen erlauben grosse Datenmengen und komplexe Inhalte schnell zu verarbeiten. Sie können als Hilfsmittel dienen, um Muster und Zusammenhänge zu erkennen und zu vereinfachen. In den kommenden Jahren werden daher wohl auch in der öffentlichen Verwaltung vermehrt KI-Anwendungen zum Einsatz kommen.

Welche datenschutzrechtlichen Herausforderungen bestehen?

Wie andere Technologien bietet auch die KI nicht nur neue Möglichkeiten. Sie birgt auch Risiken und wirft ethische und rechtliche Fragen auf. Ein überzeugend formuliertes Resultat einer KI kann objektiv falsch sein (sog. «Halluzinationen») oder geprägt von verstärkten Vorurteilen (sog. «Bias»). Viele gängige KI-Anwendungen sind heute im Internet verfügbar und erlauben die Eingabe von Personendaten, auch besonders schützenswerten oder von Geheimnisnormen geschützten Daten. KI-basierte Datenverarbeitung ist für den Menschen nicht nachvollziehbar und zugrundeliegende Quellen werden häufig nicht ausgewiesen. Werden KI-Resultate unreflektiert verwendet, führt dies zu mangelnder Transparenz von Ergebnissen und Entscheiden.

Setzen öffentliche Organe KI ein, um Daten zu bearbeiten, die sich auf Personen beziehen, sind sie verantwortlich dafür, dass die datenschutzrechtlichen Vorgaben eingehalten werden. Nachfolgend werden die vordringlichsten Herausforderungen erläutert, die der Einsatz von KI in der Verwaltung mit sich bringen kann: ¹⁷

¹⁷ Es handelt sich indessen weder um eine abschliessende Übersicht noch um eine Leitlinie für den Einsatz von KI.

INHALT

Tätigkeitsbericht 2023 Datenschutz- beauftragten des Kantons Luzern	
	2
Vorwort	
	5
A. Gesetzlicher Auftrag	
	7
B. Statistische Angaben	
	11
C. Exkurs: Datenschutz in der Praxis	
	15
D. Projekte	
	18
E. Exkurs: Künstliche Intelligenz – eine (erste) datenschutzrechtliche Einordnung	
	23
F. Kontrollen	
	28
G. Exkurs: Betroffenen- rechte – Auskunft über eigene Daten	
	30
H. Neu: Merkblatt «Datenschutz im Sozialwesen»	
	30
I. Schulungen und Informationsveranstal- tungen/Vorträge	
	31
J. Gesetzgebung und Vernehmlassungen	
	33
K. privatim	
	34
L. Website www.datenschutz.lu.ch	
	35
M. Adressen	

Zweckbindung

Öffentliche Organe dürfen Personendaten nur zu demjenigen Zweck bearbeiten, zu dem sie die Daten ursprünglich erhalten haben (§ 4 Abs. 4 KDSG). Jede weitergehende Verwendung zu einem anderen Zweck ist rechtswidrig, sofern nicht auch für diese Verwendung wiederum eine gesetzliche Grundlage besteht. Dies gilt auch für die Verwendung von Personendaten in einem Trainingsdatensatz einer KI oder zur (Weiter-)Entwicklung.

Es ist zwar zulässig, Daten unwiederbringlich zu anonymisieren und sie anschliessend der KI-Anbieterin für das Training der KI zur Verfügung zu stellen. Dies ist jedoch heikel, da es oft trotz vermeintlicher Anonymisierung noch möglich ist, die betroffenen Personen anhand von zusätzlichen Angaben oder einfachen Recherchen (z.B. im Internet) zu reidentifizieren. Zudem kann die Anonymisierung herausfordernd sein, wenn die Daten für das Training der KI brauchbar bleiben sollen. Stellen öffentliche Organe der KI-Anbieterin Daten zur Verfügung, obwohl die betroffenen Personen noch identifizierbar sind, handelt es sich um eine Bekanntgabe von Personendaten. Besteht hierfür keine gesetzliche Grundlage, stellt das Bekanntgeben eine Datenschutzverletzung dar.

Datenrichtigkeit

Öffentliche Organe müssen sicherstellen, dass die von ihnen bearbeiteten Daten richtig und aktuell sind (§ 4 Abs. 2 KDSG). Diesem Grundsatz muss beim Aufbau von KI-Anwendungen, bei der Eingabe und beim Resultat Beachtung geschenkt werden. Damit eine KI Aufgaben lösen kann, muss sie von Menschen trainiert, das heisst entwickelt werden. Dieser Lernprozess basiert auf einem Datensatz (Trainingsdatensatz), der von Menschen ausgewählt wird. Falsche Trainingsdaten haben zur Folge, dass die KI-Systeme fehlerhafte Resultate liefern. Trainingsdaten müssen vollständig, aktuell und korrekt sein. Werden KI-Anwendungen (unbewusst) mit Datensätzen trainiert, die Diskriminierungen oder Werthaltungen widerspiegeln, folgt die KI eigenständig diesem Bias.¹⁸ Diskriminierende Ergebnisse von KI-Anwendungen können auch resultieren, wenn die KI mit einer zu kleinen Datenmenge trainiert worden ist oder wenn der Trainingsdatensatz unvollständig oder unausgewogen war.

KI-generierte Inhalte stellen im Grunde statistische Vorhersagen dar, da sie auf algorithmischen Systemen basieren. Sie können deshalb falsch oder gar erfunden sein (sog. Halluzinationen). Somit müssen Resultate stets kontrolliert werden. Setzen öffentliche Organe KI-Anwendungen ein, müssen sie die Richtigkeit der KI-Ergebnisse sicherstellen. Regelmässige Kontrollen sind eine Möglichkeit, um dies zu gewährleisten.

Legalitätsprinzip (Gesetzmässigkeit)

Bearbeiten öffentliche Organe Personendaten, setzt dies eine gesetzliche Grundlage voraus. Dies gilt auch, wenn dabei eine KI-Anwendung zum Einsatz kommt. Die Anforderungen an die Ausgestaltung bezüglich Normdichte und Normstufe der Rechts-

¹⁸ Wird beispielsweise eine KI-Anwendung bei der Personalauswahl eingesetzt und ihr beim Training ein Datensatz ehemaliger Bewerberinnen und Bewerber zur Verfügung gestellt, in dem die Anzahl männlicher Bewerber aus historischen Gründen überwiegt, kann die KI das Kriterium «männlich» für die Auswahl als relevant ansehen und männliche Bewerber bevorzugen.

INHALT

Tätigkeitsbericht 2023 Datenschutz- beauftragten des Kantons Luzern	
	2
Vorwort	
	5
A. Gesetzlicher Auftrag	
	7
B. Statistische Angaben	
	11
C. Exkurs: Datenschutz in der Praxis	
	15
D. Projekte	
	18
E. Exkurs: Künstliche Intelligenz – eine (erste) datenschutzrechtliche Einordnung	
	23
F. Kontrollen	
	28
G. Exkurs: Betroffenen- rechte – Auskunft über eigene Daten	
	30
H. Neu: Merkblatt «Datenschutz im Sozialwesen»	
	30
I. Schulungen und Informationsveranstal- tungen/Vorträge	
	31
J. Gesetzgebung und Vernehmlassungen	
	33
K. privatim	
	34
L. Website www.datenschutz.lu.ch	
	35
M. Adressen	

grundlage hängt von der Art der bearbeiteten Personendaten ab. Die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten erfordert eine Grundlage in einem Gesetz im formellen Sinn (§ 5 Abs. 2 KDSG). Eine formell-gesetzliche Grundlage ist insbesondere erforderlich, wenn mittels KI eine Zusammenstellung von Daten erfolgt, die eine Beurteilung wesentlicher Aspekte der betroffenen Person erlaubt (Persönlichkeitsprofil) oder wenn die KI Personendaten automatisiert bearbeitet, um bestimmte Aspekte¹⁹ von Personen zu bewerten, zu analysieren oder vorherzusagen (Profiling).

Erfordernis einer DSFA im Hinblick auf den Einsatz einer KI-Anwendung

Die Anwendung von KI birgt also viele Risiken. Diese gilt es vor dem Einsatz einer KI-Anwendung zu analysieren und ihre Folgen einzuschätzen. Das Kantonale Datenschutzgesetz verlangt eine sogenannte Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA), wenn voraussichtlich ein hohes Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Personen bestehen und eine Vorabkonsultation des Datenschutzbeauftragten, wenn sich das Risiko nicht mittels Massnahmen reduzieren lässt (§ 7a KDSG). Aber auch ausserhalb des Datenschutzrechts gilt es beim Einsatz von KI rechtliche wie ethische Folgen abzuschätzen.

Digitale Souveränität

Die öffentliche Verwaltung sollte im Rahmen der politischen und rechtsstaatlichen Vorgaben autonom über ihre Infrastruktur und deren Nutzung entscheiden können, ohne von externen Akteuren in dieser Entscheidung eingeschränkt zu werden. Abhängigkeiten von einzelnen Ländern, Organisationen oder Firmen stellen dabei ein Risiko hinsichtlich der Kontinuität, Zuverlässigkeit und Qualität der Dienstleistung dar. Dies sollte einerseits im öffentlichen Beschaffungswesen berücksichtigt werden. Andererseits ist es wichtig, eigenständig Wissen und Erfahrung in Bezug auf die Entwicklung und den Einsatz von KI-Technologien aufzubauen.

Trotz der Komplexität von KI-Anwendungen stellen sich (vermeintlich) vereinfachende Fragen: Auf welcher **Infrastruktur** wird die KI aufgebaut (lokal vs. dezentral)? Welches **Modell** verwende ich (open source vs. closed source)? Welche **Applikation** benötige ich für welche Aufgabe (eigens entwickelt/trainiert vs. generisch)? Und wie garantiere ich den sicheren und reibungslosen **Betrieb** (intern vs. extern)? Nur: Anders als bei anderen Infrastrukturentscheidungen stehen der öffentlichen Verwaltung (noch) alle Wege offen, eine vertrauensvolle und diskriminierungsfreie Zukunft mit künstlicher Intelligenz zu schaffen.

¹⁹ Insbesondere die wirtschaftliche Lage, die Gesundheit, persönliche Vorlieben, Interessen, Zuverlässigkeit, Verhalten, Aufenthaltsort oder Ortswechsel

INHALT

Tätigkeitsbericht 2023
Datenschutz-
beauftragten des
Kantons Luzern

2

Vorwort

5

A. Gesetzlicher Auftrag

7

B. Statistische Angaben

11

C. Exkurs:
Datenschutz in der Praxis

15

D. Projekte

18

E. Exkurs: Künstliche
Intelligenz – eine (erste)
datenschutzrechtliche
Einordnung

23

F. Kontrollen

28

G. Exkurs: Betroffenen-
rechte – Auskunft über
eigene Daten

30

H. Neu: Merkblatt
«Datenschutz im
Sozialwesen»

30

I. Schulungen und
Informationsveranstal-
tungen/Vorträge

31

J. Gesetzgebung und
Vernehmlassungen

33

K. privatim

34

L. Website
www.datenschutz.lu.ch

35

M. Adressen



Ausblick

KI-Systeme bergen hohes Potenzial. Indes ist die Nachvollziehbarkeit und Transparenz der Textausgaben nicht gewährleistet und Datenschutzgrundsätze sind in Gefahr. Nicht zuletzt könnten geheime und vertrauliche Daten entgegen der Vorgaben an Dritte weitergegeben und weiterbearbeitet werden. Sodann müssen wir einen Diskurs darüber führen, wo eine Automatisierung beginnt und wo die Automatisierung aufhören muss.

An der Weggabelung, an der sich die öffentliche Verwaltung derzeit befindet, sind weitsichtige Entscheidungen ratsam. Wir haben heute die Möglichkeit, künftige Abhängigkeiten zu vermeiden und die digitalisierte Zukunft aktiv mitzugestalten, anstatt von grossen Technologieunternehmen diktieren zu lassen.

INHALT

Tätigkeitsbericht 2023
Datenschutz-
beauftragten des
Kantons Luzern

2

Vorwort

5

A. Gesetzlicher Auftrag

7

B. Statistische Angaben

11

C. Exkurs:
Datenschutz in der Praxis

15

D. Projekte

18

E. Exkurs: Künstliche
Intelligenz – eine (erste)
datenschutzrechtliche
Einordnung

23

F. Kontrollen

28

G. Exkurs: Betroffenen-
rechte – Auskunft über
eigene Daten

30

H. Neu: Merkblatt
«Datenschutz im
Sozialwesen»

30

I. Schulungen und
Informationsveranstal-
tungen/Vorträge

31

J. Gesetzgebung und
Vernehmlassungen

33

K. privatum

34

L. Website
www.datenschutz.lu.ch

35

M. Adressen

F. KONTROLLEN

Gemäss § 23 KDSG ist der DSB gehalten, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz zu überwachen. Dieser gesetzlichen Verpflichtung kommt er u.a. mit Kontrolltätigkeiten in Form von Datenschutz-Audits nach.

Für das Jahr 2023 hat der Datenschutzbeauftragte des Kantons Luzern (DSB) im Rahmen seiner Kontrolltätigkeit eine Datenschutzkontrolle über den Einsatz von digitalen Parkuhren im Kanton Luzern durchgeführt. Im Kanton Luzern sind potentiell alle autofahrenden Personen betroffen und der DSB erhält immer wieder Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern zu digitalen Parkuhren. Im Rahmen dieser Kontrolltätigkeiten hat der DSB eine Umfrage bei den 80 Gemeinden des Kantons Luzern im Bereich der Parkuhren, insbesondere beim bargeldlosen Zahlen der Parkgebühr, durchgeführt. Basierend auf den Erkenntnissen der Umfrage und des Studiums der mit der Umfrage eingereichten Dokumente wurde bei zwei ausgewählten Gemeinden, welche digitale Parkuhren einsetzen, eine Vor-Ort-Kontrolle durchgeführt. Der DSB hat sich bei der Kontrolle durch die Firma KPMG unterstützen lassen.

Der DSB bedankt sich bei allen 80 Gemeinden für die Teilnahme an der Umfrage und den beiden kontrollierten Gemeinden für die konstruktive Unterstützung bei dieser Kontrolle. Die Analysen und die Empfehlungen des DSB sollen einen substanziellen Beitrag zur Durchsetzung und Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen bei allen Gemeinden beim zeitlich beschränkten Parkieren mit digitalen Parkuhren leisten.

Erkenntnisse der Umfrage

Gemäss Rückmeldungen der 80 Gemeinden des Kantons Luzern verfügen 28 über gebührenpflichtige Parkplätze, welche sie bewirtschaften. Bei allen 28 Gemeinden bestehen Parkautomaten mit Kreditkartenzahlung / TWINT, Parkautomaten mit Eingabe des Kennzeichens²⁰ und/oder Parkplätze mit bargeldloser Bezahlung durch Parking-Apps (Parking-pay/TWINT). Bei 25 dieser Gemeinden ist auf jedem Parkplatz der Gemeinde Barzahlung möglich.

Das kantonale Strassengesetz (StrG) ermächtigt die Gemeinden, Vorschriften über das zeitlich beschränkte Parkieren zu erlassen (§ 19 Abs. 1 lit. c. StrG). Gemäss § 27 StrG sind die Höhe der Gebühren, die Art der Erhebung und die Verwendung von der Gemeinde in einem Reglement festzulegen. 23 der 28 Gemeinden haben ein solches Reglement erlassen. 18 Gemeinden haben ausserdem einen Vertrag mit einer Drittpartei zum Betrieb der Parkautomaten. In nur 9 Fällen enthält dieser datenschutzrechtliche Bestimmungen. Nur drei Gemeinden verfügen über eine Datenschutzerklärung bezüglich des Umgangs mit den Personendaten bei der Parkplatzbewirtschaftung. Neben dem bezahlten Betrag, dem Datum und der Uhrzeit werden bei den Parkautomaten oftmals auch das Kennzeichen sowie die Parkzone (und damit der Standort) erhoben.

²⁰ Kennzeichen wird hier synonym zum Fahrzeugkennzeichen, zum Kontrollschild und der umgangssprachlichen Autonummer verwendet.

INHALT

Tätigkeitsbericht 2023
Datenschutz-
beauftragten des
Kantons Luzern

2

Vorwort

5

A. Gesetzlicher Auftrag

7

B. Statistische Angaben

11

C. Exkurs:
Datenschutz in der Praxis

15

D. Projekte

18

E. Exkurs: Künstliche
Intelligenz – eine (erste)
datenschutzrechtliche
Einordnung

23

F. Kontrollen

28

G. Exkurs: Betroffenen-
rechte – Auskunft über
eigene Daten

30

H. Neu: Merkblatt
«Datenschutz im
Sozialwesen»

30

I. Schulungen und
Informationsveranstal-
tungen/Vorträge

31

J. Gesetzgebung und
Vernehmlassungen

33

K. privatim

34

L. Website
www.datenschutz.lu.ch

35

M. Adressen

Das Kontrollorgan, welches überprüft, ob die zulässige Parkzeit nicht überschritten wurde, ist bei 17 der Gemeinden die Luzerner Polizei. Bei den anderen sind dies auch Mitarbeiter der Gemeinden und/oder Drittfirmen.

20 Gemeinden nutzen die Plattformlösung der Firma Digitalparking für die Parkplatzbewirtschaftung. Die anderen Gemeinden nutzen die Plattformlösung der Firma IEM, Excel-Listen und/oder gar keine Software.

Die Parkvorgangsdaten sind meist über 180 Tage gespeichert (14 Gemeinden). Bei weiteren sieben Gemeinden sind diese 7-90 Tage gespeichert, bei drei Gemeinden unter 7 Tagen. Diese Parkvorgangsdaten werden in den meisten Fällen (15 Gemeinden) zur Abrechnung der eingenommenen Parkgebühren genutzt. Weitere Anwendungsfälle umfassen die Kontrolle der Einhaltung der zulässigen Parkzeit (14 Gemeinden), die Erhebung der Gebühr (13 Gemeinden), das Erstellen von Statistiken (8 Gemeinden) und die Bussenverwaltung (7 Gemeinden). Bei 15 Gemeinden werden die Parkvorgangsdaten automatisch nach dem Parkvorgang gelöscht. Bei den anderen Gemeinden werden diese entweder manuell gelöscht oder anonymisiert (6 Gemeinden).

Aus der Umfrage lässt sich erkennen, dass nicht alle Gemeinden, welche Parkplatzgebühren erheben, ein Reglement erlassen haben. Ein solches ist gesetzlich nicht nur vorgeschrieben, sondern es bietet sich an, darin nebst den in § 27 StrG festgeschriebenen Regelungsgegenständen, transparent die der Gebührenerhebung zugrundeliegende Datenbearbeitung zu regeln. Ausserdem spiegelt sich in den Rückmeldungen eine grosse Uneinheitlichkeit im Umgang mit dem Datenschutz. So haben viele Gemeinden keine oder unterschiedliche datenschutzrechtliche Bestimmungen in Ihren Verträgen mit Dritten und keine oder unterschiedliche Datenschutzerklärungen zur Information von Bürgerinnen und Bürgern über die Datenbearbeitung. Fehlende oder unzureichende datenschutzrechtliche Bestimmungen in den Verträgen mit Dritten ohne verbindliche technische und organisatorische Massnahmen sind ein Verstoß gegen das kantonale Datenschutzgesetz (§ 6, Abs. 1, 1bis und 2 KDSG).

Ergebnisse der Vor-Ort-Kontrolle

Aus der Vor-Ort-Kontrolle bei den beiden Gemeinden haben sich Feststellungen und Empfehlungen ergeben, welche an dieser Stelle in anonymisierter Form wiedergegeben werden.

Transparenz und Informationspflichten

Gemäss § 8 KDSG muss die betroffene Person erkennen können, dass Personendaten erhoben werden und das verantwortliche Organ informiert die Person über die wesentlichen Grundzüge der Datenbearbeitung. Vor-Ort hat sich gezeigt, dass Personendaten erhoben werden, beispielsweise durch die Eingabe des Kennzeichens direkt am Parkautomaten, die Nutzung von Apps zur Zahlung oder beim Scannen der Kennzeichen während des Kontrollvorgangs. Die Parkplatzbenutzer werden nur mit-

INHALT

Tätigkeitsbericht 2023 Datenschutz- beauftragten des Kantons Luzern	
	2
	Vorwort
	5
A. Gesetzlicher Auftrag	
	7
B. Statistische Angaben	
	11
C. Exkurs: Datenschutz in der Praxis	
	15
D. Projekte	
	18
E. Exkurs: Künstliche Intelligenz – eine (erste) datenschutzrechtliche Einordnung	
	23
F. Kontrollen	
	28
G. Exkurs: Betroffenen- rechte – Auskunft über eigene Daten	
	30
H. Neu: Merkblatt «Datenschutz im Sozialwesen»	
	30
I. Schulungen und Informationsveranstal- tungen/Vorträge	
	31
J. Gesetzgebung und Vernehmlassungen	
	33
K. privatim	
	34
L. Website www.datenschutz.lu.ch	
	35
M. Adressen	

tels Datenschutzerklärungen in den Zahlungs-Apps über die Datenbearbeitung informiert. Barzahler werden hingegen über die Datenbearbeitung gar nicht informiert. Die bestehenden Datenschutzerklärungen enthalten zudem derzeit die gemäss § 8 KDSG geforderten Informationen nur teilweise oder sind inhaltlich falsch, wie z.B. betreffend die Speicherfrist der Daten. Überdies werden die betroffenen Personen z.B. über eine Weiternutzung der App-Daten für andere Zwecke nicht informiert. Der DSB empfiehlt daher, die Datenschutzerklärungen entsprechend anzupassen und diese für die betroffenen Personen zugänglich zu machen (z.B. mittels QR-Code auf den Parkautomaten).

Anonymisieren und Löschen

Wenn ein Organ Datenbestände voraussichtlich nicht mehr benötigt, sollen diese laut § 13 Abs. 1 KDSG nach den dafür geltenden Vorschriften vernichtet werden. Des Weiteren muss das Bearbeiten von Personendaten verhältnismässig (§ 4 Abs. 3 KDSG) und zweckgebunden (§ 4 Abs. 4 KDSG) sein. Der Parkplatznutzer geht grundsätzlich davon aus, dass seine Personendaten nur für den Zweck der Gebührenerhebung und der Kontrolle bearbeitet und anschliessend gelöscht werden. In der Vor-Ort-Kontrolle zeigte sich, dass eine automatische Maskierung von Park- und Kontrollvorgangsdaten bei Digitalparking bei einer Gemeinde nach 90 Tagen, bei der anderen Gemeinde erst nach 365 Tagen erfolgt. Beide Gemeinden haben weiterhin Zugriff auf die maskierten Daten. Gemäss der Datenschutzerklärung würden die Daten jedoch nach 90 Tagen gelöscht. Weiter zeigte sich, dass bei IEM gar keine Löschung bzw. Anonymisierung erfolgt. Eine vollständige Löschung oder Anonymisierung der Parkvorgangsdaten bei einer Bezahlung durch TWINT konnte auch bei Digitalparking nicht festgestellt werden.

Der DSB empfiehlt, angemessene und einheitliche Fristen und Prozesse für die Löschung oder Anonymisierung der Parkvorgangsdaten zu definieren (maximal drei Monate), darüber transparent zu informieren (in den Datenschutzerklärungen) und technisch einheitlich umzusetzen.

Verträge mit Dritten

Laut § 6 Abs. 1 KDSG ist für den Datenschutz jedes Organ verantwortlich, das Personendaten bearbeitet oder bearbeiten lässt. Es kann gemäss § 6 Abs. 2 KDSG das Bearbeiten von Personendaten einem anderen Organ oder Dritten übertragen, wenn keine rechtliche Bestimmung oder vertragliche Vereinbarung entgegensteht, und sichergestellt ist, dass die Personendaten nur so bearbeitet werden, wie es das verantwortliche Organ selbst tun dürfte.

Beide kontrollierten Gemeinden nutzen für die Parkplatzbewirtschaftung die Plattformlösung der Firma Digitalparking. Eine der kontrollierten Gemeinden nutzt für die Parkplatzbewirtschaftung zudem die Plattformlösung der Firma IEM. Bei beiden Gemeinden hat sich gezeigt, dass in den Vereinbarungen mit beiden Anbieterinnen zentrale Punkte eines Standard-Auftragsdatenbearbeitungsvertrags (ADV) fehlen (z.B. Informationspflichten des Auftragsbearbeiters bei Störungen oder Verdacht auf Verletzungen der Datensicherheit, Kontrollrechte des Auftraggebers). Zudem gelten mit Digitalparking für die beiden kontrollierten Gemeinden unterschiedliche daten-

INHALT

Tätigkeitsbericht 2023
Datenschutz-
beauftragten des
Kantons Luzern

2

Vorwort

5

A. Gesetzlicher Auftrag

7

B. Statistische Angaben

11

C. Exkurs:
Datenschutz in der Praxis

15

D. Projekte

18

E. Exkurs: Künstliche
Intelligenz – eine (erste)
datenschutzrechtliche
Einordnung

23

F. Kontrollen

28

G. Exkurs: Betroffenen-
rechte – Auskunft über
eigene Daten

30

H. Neu: Merkblatt
«Datenschutz im
Sozialwesen»

30

I. Schulungen und
Informationsveranstal-
tungen/Vorträge

31

J. Gesetzgebung und
Vernehmlassungen

33

K. privatim

34

L. Website
www.datenschutz.lu.ch

35

M. Adressen



schutzrechtliche Vertragsbestimmungen. Es ist unklar, weshalb die beiden Vertragskonstrukte unterschiedlich gehandhabt werden. Für betroffene Personen, welche in mehreren Gemeinden parkieren, ist nicht nachvollziehbar, dass in den Gemeinden des Kantons Luzern bezüglich der Datenbearbeitung unterschiedliche Bedingungen gelten. Der DSB empfiehlt beiden Gemeinden die Definition von standardisierten vertraglichen Regelungen zum Thema Datenschutz. Die Gemeinden sollen zudem bei Digitalparking darauf hinwirken, dass diese für alle Gemeinden des Kantons Luzern äquivalent gelten und die Anforderungen des KDSG (wie z.B. technische und organisatorische Massnahmen etc.) geprüft und berücksichtigt werden.

Technische und organisatorische Massnahmen

Gemäss § 6 Abs. 2 KDSG können die Gemeinden das Bearbeiten von Personendaten einem Dritten übertragen, wenn sichergestellt ist, dass die Personendaten nur so bearbeitet werden, wie es das verantwortliche Organ selbst tun dürfte. Dazu gehört insbesondere das Ergreifen von geeigneten technischen und organisatorischen Massnahmen gemäss § 6 Abs. 1bis KDSG, welche dem Stand der Technik angemessen sind. Die Vor-Ort-Kontrolle zeigte, dass beide Gemeinden weder mit Digitalparking noch mit IEM geeignete technische und organisatorische Massnahmen festgelegt haben. Es ist somit nicht ersichtlich, inwiefern die mit der Bearbeitung von Personendaten bestehenden Vorgaben im Sinne des KDSG und der KDSV (z.B. hinsichtlich Datensicherheit) angemessen abgedeckt werden sollen. Zudem stimmten die Angaben der Anbieterin Digitalparking teilweise nicht mit den Beobachtungen Vor-Ort überein (z.B. keine definitive Löschung der Daten nach drei Monaten). Der DSB empfiehlt eine Überprüfung der Verträge mit den beiden Anbieterinnen im

INHALT

Tätigkeitsbericht 2023
Datenschutz-
beauftragten des
Kantons Luzern

2

Vorwort

5

A. Gesetzlicher Auftrag

7

B. Statistische Angaben

11

C. Exkurs:
Datenschutz in der Praxis

15

D. Projekte

18

E. Exkurs: Künstliche
Intelligenz – eine (erste)
datenschutzrechtliche
Einordnung

23

F. Kontrollen

28

G. Exkurs: Betroffenen-
rechte – Auskunft über
eigene Daten

30

H. Neu: Merkblatt
«Datenschutz im
Sozialwesen»

30

I. Schulungen und
Informationsveranstal-
tungen/Vorträge

31

J. Gesetzgebung und
Vernehmlassungen

33

K. privatim

34

L. Website
www.datenschutz.lu.ch

35

M. Adressen

Hinblick darauf, dass die Anbieterinnen hinreichende Garantien durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen bieten, um die Bearbeitung von Personendaten im Einklang mit den KDSG-Anforderungen sicherzustellen. Die Lieferanten sollen einheitliche technische und organisatorische Massnahmen definieren und allen Gemeinden zur Verfügung stellen. Massstab könnte § 3 der revidierten Datenschutzverordnung sein.

Verhältnismässigkeit und Datensparsamkeit

Gemäss § 4 Abs. 3 KDSG muss das Bearbeiten von Personendaten verhältnismässig sein. Demnach muss die Datenbearbeitung für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben objektiv geeignet und erforderlich sein. Daten sollen nur in dem Umfang und für den Zeitraum erhoben werden, wie sie zur Erfüllung des jeweiligen Zwecks benötigt werden. Die Vor-Ort-Kontrolle zeigte, dass es möglich ist, dass beim Kontrollvorgang das Kennzeichen eines Fahrzeugs in einem ersten Schritt gescannt wird, um zu kontrollieren, ob digital ein Parkticket gekauft wurde. Durch das Scannen der Kennzeichen werden bereits Daten erhoben und bearbeitet, obwohl ein physisches Parkticket dies erübrigen würde. Das systematische Scannen aller Kennzeichen beim Kontrollvorgang verhindert das anonyme Parkieren bei ordnungsgemäsem Verhalten. Ein derartiges Vorgehen ist für die Erfüllung der Kontrolle geeignet, aber nicht erforderlich. Der Aufwand bei einer Kontrolle zuerst hinter der Windschutzscheibe nach einem physischen Parkticket zu suchen und erst danach bei Bedarf die Fahrzeugnummer zu scannen, ist nicht erheblich. Findet der Kontrollvorgang wie dargestellt statt, widerspricht dieser den Datenschutzgrundsätzen der Datensparsamkeit und Verhältnismässigkeit.

Der DSB ermutigt die Gemeinden, Vorgaben für die Durchführung der Kontrolltätigkeiten zu erlassen. Insbesondere soll die Luzerner Polizei oder das zuständige Kontrollorgan von der Gemeinde instruiert werden, bei Parkautomaten mit physischem Parkticket immer zuerst dieses zu überprüfen und erst danach das Kennzeichen per Kontroll-App zu scannen.

INHALT

Tätigkeitsbericht 2023
Datenschutz-
beauftragten des
Kantons Luzern

2

Vorwort

5

A. Gesetzlicher Auftrag

7

B. Statistische Angaben

11

C. Exkurs:
Datenschutz in der Praxis

15

D. Projekte

18

E. Exkurs: Künstliche
Intelligenz – eine (erste)
datenschutzrechtliche
Einordnung

23

F. Kontrollen

28

G. Exkurs: Betroffenen-
rechte – Auskunft über
eigene Daten

30

H. Neu: Merkblatt
«Datenschutz im
Sozialwesen»

30

I. Schulungen und
Informationsveranstal-
tungen/Vorträge

31

J. Gesetzgebung und
Vernehmlassungen

33

K. privatim

34

L. Website
www.datenschutz.lu.ch

35

M. Adressen



G. EXKURS: BETROFFENENRECHTE – AUSKUNFT ÜBER EIGENE DATEN

Betroffene Personen haben das Recht, zu erfahren, ob und welche Daten die kantonale oder kommunale Verwaltung von ihnen hat und was sie mit diesen Daten macht.²¹ Die Auskunft kann als Grundlage dienen, um weitere Datenschutzrechte wahrzunehmen (z.B. Berichtigen oder Löschen von Daten).²²

Die nachfolgenden Fragen und Antworten enthalten die wichtigsten Informationen zum Auskunftsrecht. Der DSB stellt auf seiner Homepage zudem eine Briefvorlage für das Gesuch sowie ein Muster und eine Anleitung zur Verfügung.²³

Wer ist verpflichtet? Wer ist berechtigt?

Das kantonale oder kommunale Organ²⁴, das die Daten bearbeitet, ist verpflichtet, die Auskunft zu erteilen. Es darf die Auskunft nur der betroffenen Person erteilen oder einer Person, die von dieser bevollmächtigt ist.

Was beinhaltet die Auskunft?

Das Auskunftsrecht umfasst nur Informationen, die die anfragende Person betreffen. Daten Dritter dürfen grundsätzlich nicht mitgeteilt werden. Enthält ein Dossier Angaben, die Dritte betreffen, müssen die Daten sorgfältig den einzelnen Personen zugeordnet und aussortiert werden.

Das KDSG nennt die Informationen, über die das verantwortliche Organ mindestens Auskunft erteilen muss;²⁵ die Kategorien der vorhandenen Personendaten, die

21 § 15 KDSG

22 § 17 KDSG, § 18 Abs. 1 lit. a KDSG

23 Siehe zur Auskunft über eigene Daten das Themenfeld Diverses:
<https://datenschutz.lu.ch/themen/diverses>

24 § 2 Abs. 7 KDSG

25 § 15 Abs. 2 KDSG

INHALT

Tätigkeitsbericht 2023
Datenschutz-
beauftragten des
Kantons Luzern

2

Vorwort

5

A. Gesetzlicher Auftrag

7

B. Statistische Angaben

11

C. Exkurs:
Datenschutz in der Praxis

15

D. Projekte

18

E. Exkurs: Künstliche
Intelligenz – eine (erste)
datenschutzrechtliche
Einordnung

23

F. Kontrollen

28

G. Exkurs: Betroffenen-
rechte – Auskunft über
eigene Daten

30

H. Neu: Merkblatt
«Datenschutz im
Sozialwesen»

30

I. Schulungen und
Informationsveranstal-
tungen/Vorträge

31

J. Gesetzgebung und
Vernehmlassungen

33

K. privatim

34

L. Website
www.datenschutz.lu.ch

35

M. Adressen

Rechtsgrundlage und der Zweck der Datenbearbeitung, die Herkunft der Daten, all-fällige Empfänger, die Aufbewahrungsdauer oder die Kriterien für die Aufbewahrungsdauer und die Datenschutzrechte (z.B. das Recht auf Berichtigung).

Darf die Auskunft eingeschränkt werden?

Die Auskunft kann aus bestimmten Gründen eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder verweigert werden.²⁶ Beispielsweise, wenn ein Dossier auch Daten von anderen Personen enthält. Verweigert das Organ die Auskunft oder schränkt es sie ein, muss es einen Entscheid erlassen und ihn begründen.

Wie kann ich mich wehren, wenn mir die Auskunft nicht erteilt wird oder nur teilweise?

Der Entscheid kann mit einem Rechtsmittel überprüft werden lassen. Das Rechtsmittel gegen den Entscheid der Behörde ist nicht im KDSG geregelt, sondern im Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG).²⁷ Zuständig für die Beurteilung ist nicht der Datenschutzbeauftragte, sondern die im VRG festgelegte Rechtsmittelinstanz. Das Rechtsmittel und die zuständige Instanz werden jeweils in der Rechtsmittelbelehrung (am Ende des Entscheids) konkret aufgeführt.

Wie wird die Auskunft erteilt?

Die Auskunft kann schriftlich oder mündlich erteilt werden²⁸. Das öffentliche Organ kann die betreffenden Informationen auf einem Datenträger (Fotokopie auf Papier, Ausdruck, Kopie einer Datei auf einem elektronischen Träger) aushändigen, elektronisch zustellen oder vor Ort Einsicht gewähren. Ein Anspruch auf eine bestimmte Form der Auskunft besteht nicht. Bei der elektronischen Auskunft (z.B. via E-Mail oder Webformular) und bei der Gewährung des Zugangs vor Ort muss das verantwortliche Organ geeignete Massnahmen treffen, um die Identifizierung des Empfängers sicherzustellen und um die Daten bei der Zustellung vor dem Zugriff unbefugter Dritter zu schützen.

Innert welcher Frist ist die Auskunft zu erteilen?

Das Gesetz sieht keine Frist vor, innert derer die Behörde Auskunft erteilen muss.

Ist das Auskunftsrecht mit Kosten verbunden?

Die Auskunft oder die Einsichtnahme sind in der Regel kostenfrei. Kosten können erhoben werden, wenn das Gesuch einen unverhältnismässigen Aufwand verursacht oder wenn wiederholt Auskunft über dieselben Daten verlangt wird.

Wie wird das Auskunftsrecht geltend gemacht?

Die Auskunft kann mündlich verlangt werden, es wird aber empfohlen, dies schriftlich zu tun.²⁹ Das Gesuch muss weder begründet noch muss ein Interesse nachgewiesen werden. Es sollte aber so konkret wie möglich formuliert werden, um das Auffin-

26 § 16 KDSG

27 § 24b KDSG mit Verweis auf das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) vom 3. Juli 1972 (SRL 40)

28 § 15 Abs. 3 KDSG

29 § 15 Abs. 1 KDSG

INHALT

Tätigkeitsbericht 2023
Datenschutz-
beauftragten des
Kantons Luzern

2

Vorwort

5

A. Gesetzlicher Auftrag

7

B. Statistische Angaben

11

C. Exkurs:
Datenschutz in der Praxis

15

D. Projekte

18

E. Exkurs: Künstliche
Intelligenz – eine (erste)
datenschutzrechtliche
Einordnung

23

F. Kontrollen

28

G. Exkurs: Betroffenen-
rechte – Auskunft über
eigene Daten

30

H. Neu: Merkblatt
«Datenschutz im
Sozialwesen»

30

I. Schulungen und
Informationsveranstal-
tungen/Vorträge

31

J. Gesetzgebung und
Vernehmlassungen

33

K. privatim

34

L. Website
www.datenschutz.lu.ch

35

M. Adressen

den der verlangten Daten zu erleichtern, zum Beispiel indem das Thema und der Zeitraum der verlangten Auskunft eingegrenzt wird.

Die Gesuchstellerin bzw. der Gesuchsteller muss sich über ihre bzw. seine Identität ausweisen (mit amtlichem Ausweis). Bevollmächtigte haben zusätzlich die Vollmacht einzureichen. Dadurch wird sichergestellt, dass die Auskunft ausschliesslich der betroffenen oder der bevollmächtigten Person erteilt wird.

H. NEU: MERKBLATT «DATENSCHUTZ IM SOZIALWESEN»

Angaben über soziale Massnahmen stellen gemäss § 2 Abs. 2 lit. d KDSG besonders schützenswerte Personendaten dar. Im Bereich der Sozialhilfe gelten daher erhöhte Anforderungen an den Datenschutz. Auch das Amtsgeheimnis gilt es in diesem sensiblen Bereich zu beachten.

Der Datenschutzbeauftragte stellt auf seiner Homepage ein Merkblatt zum Datenschutz im Sozialwesen bereit.³⁰ Das Merkblatt wurde per März 2024 aktualisiert. Es vermittelt die Grundlagen zum Datenschutz und zum Amtsgeheimnis und klärt spezifische Datenschutzfragen, die sich in diesem Umfeld stellen.

Ein grosser Dank gebührt der Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DISG), die einen wesentlichen Beitrag zu diesem Merkblatt geleistet hat.

I. SCHULUNGEN UND INFORMATIONS- VERANSTALTUNGEN/VORTRÄGE

Die Ausbildung und Sensibilisierung von kantonalen wie kommunalen Verwaltungsstellen im Datenschutz ist ein wichtiger Pfeiler, um die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz sicherzustellen. Proaktive Sensibilisierung und Schulung vermögen Grundrechtsverletzungen vorzubeugen und stärken letztlich das Vertrauen in die Verwaltung. Der DSB und sein Team geben ihr Bestes, die Verwaltung bei Ihren internen Schulungen zu unterstützen, damit jede und jeder Verantwortliche für die notwendige Sensibilisierung in ihrem Bereich sorgen kann.

Im Berichtsjahr hielt der Datenschutzbeauftragte drei Vorträge und führte eine Ausbildungsveranstaltung durch, insbesondere zum revidierten Kantonalen Datenschutzgesetz. Es konnten keine weiteren Informationsveranstaltungen durchgeführt werden.

30 Siehe dazu das Themenfeld Sozialwesen:
<https://datenschutz.lu.ch/themen/Sozialwesen>

	2
Vorwort	
	5
A. Gesetzlicher Auftrag	
	7
B. Statistische Angaben	
	11
C. Exkurs: Datenschutz in der Praxis	
	15
D. Projekte	
	18
E. Exkurs: Künstliche Intelligenz – eine (erste) datenschutzrechtliche Einordnung	
	23
F. Kontrollen	
	28
G. Exkurs: Betroffenen- rechte – Auskunft über eigene Daten	
	30
H. Neu: Merkblatt «Datenschutz im Sozialwesen»	
	30
I. Schulungen und Informationsveranstal- tungen/Vorträge	
	31
J. Gesetzgebung und Vernehmlassungen	
	33
K. privatim	
	34
L. Website www.datenschutz.lu.ch	
	35
M. Adressen	

J. GESETZGEBUNG UND VERNEHMLASSUNGEN

Es gehört zum gesetzlichen Auftrag des oder der kantonalen Datenschutzbeauftragten, in hängigen Verfahren auf Ersuchen von entscheidenden Organen oder Rechtsmittelbehörden Stellungnahmen zu Datenschutzfragen einzureichen, die Organe über wesentliche Anliegen des Datenschutzes zu orientieren und Stellungnahmen zu veröffentlichen (§ 23 Abs. 1 lit. e, f und i KDSG). Der DSB nimmt aus datenschutzrechtlicher Sicht Stellung, zu Vorlagen rechtsetzender Erlasse des Kantons, der Gemeinden und des Bundes. Seine Stellungnahme erarbeitet er autonom, teils in Absprache mit privatim. Die Mitwirkung in der Gesetzgebung ist ein weiterer Schwerpunkt in der Tätigkeit der Datenschutzstelle. So wirkt der DSB in verschiedenen Arbeitsgruppen Gesetzgebungsvorhaben mit Datenschutzbezug mit. Im Berichtsjahr äusserte sich der DSB zu verschiedenen kantonalen und Bundesvorlagen.

a) Kantonale Gesetzgebungsverfahren

Eine der wichtigsten kantonalen Vorlagen, in die sich der DSB einbrachte, war der Entwurf der Verordnung über den Betrieb eines Identitätsverwaltungssystems und eines Service-Portals. Die Verordnung ist die Grundlage für den befristeten, testweisen Betrieb eines Internetportals. Das Portal bietet der Bevölkerung elektronischen Zugang zu bestimmten Dienstleistungen von Kanton und Gemeinden.³¹

Der Kanton wird in seinem Rechenzentrum ein Identitätsverwaltungssystem betreiben, das der Dienstleistungsplattform und dem E-ID-Aussteller «zwischen geschaltet» ist. Dadurch werden die E-ID-Aussteller nur erkennen können, dass eine Anmeldung am kantonalen Identitätsverwaltungssystem stattgefunden hat. Nicht ersichtlich ist für sie, welche Dienstleistung in Anspruch genommen wird. Diese Lösung trägt den Datenschutzbedenken Rechnung, die zur Ablehnung der nationalen E-ID geführt haben.

Eine ebenso wichtige Vorlage war die Einführung des Öffentlichkeitsprinzips der Verwaltung im Kanton Luzern. Das Öffentlichkeitsprinzip umfasst zwei Aspekte: Es gewährleistet einerseits den Anspruch der Öffentlichkeit auf die Information durch die staatlichen Organe. Andererseits bietet es den interessierten Personen Zugang zu den amtlichen Informationen, die bei den Verwaltungsorganen vorhanden sind. Beides dient dazu, Transparenz über den Auftrag der öffentlichen Verwaltung und über die Art und Weise von dessen Erfüllung zu schaffen, um das Vertrauen der Bevölkerung in den demokratischen Rechtsstaat zu stärken. Es handelt sich um eine Schnittstelle zum Datenschutz, da im Rahmen dieser Informations- bzw. Auskunftstätigkeit unter Umständen auch Personendaten³² bekanntgegeben werden. Der DSB ist dementsprechend in der Arbeitsgruppe Öffentlichkeitsprinzip vertreten.

³¹ Siehe auch hiervor Kapitel D. Projekte

³² Personendaten sind Angaben über eine bestimmte oder bestimmbar natürliche Person (§ 2 Abs. 1 KDSG).

INHALT

Tätigkeitsbericht 2023
Datenschutz-
beauftragten des
Kantons Luzern

2

Vorwort

5

A. Gesetzlicher Auftrag

7

B. Statistische Angaben

11

C. Exkurs:
Datenschutz in der Praxis

15

D. Projekte

18

E. Exkurs: Künstliche
Intelligenz – eine (erste)
datenschutzrechtliche
Einordnung

23

F. Kontrollen

28

G. Exkurs: Betroffenen-
rechte – Auskunft über
eigene Daten

30

H. Neu: Merkblatt
«Datenschutz im
Sozialwesen»

30

I. Schulungen und
Informationsveranstal-
tungen/Vorträge

31

J. Gesetzgebung und
Vernehmlassungen

33

K. privatim

34

L. Website
www.datenschutz.lu.ch

35

M. Adressen



b) Eidgenössische Gesetzgebungsverfahren

Der DSB nahm auch zu Vernehmlassungen auf Bundesebene Stellung. Er äusserte sich unter anderem zu den folgenden Vorlagen:

- Revision der Zivilstandsverordnung und der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen
- Revision des Bundesgesetzes über das elektronische Patientendossier (EPDG)
- Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Intensive Frühintervention bei frühkindlichem Autismus)
- Erlass der Verordnung über das automatisierte Fahren (AFV)
- Interkantonale Vereinbarung über den Datenaustausch zum Betrieb gemeinsamer Abfrageplattformen und Datenbanksysteme

Der DSB forderte in seinen Stellungnahmen oft eine Einschränkung bzw. eine präzise Beschreibung der bearbeiteten Daten, eine klare Definition des Bearbeitungszwecks und der Datenbearbeitung. Häufige Kritikpunkte waren zudem die Begrenzung des Zugriffs auf die Daten, die Bekanntgabe, die Aufbewahrungsdauer sowie die Verhältnismässigkeit der Datenerhebung. Der DSB äusserte sich ausserdem zu technischen und organisatorischen Massnahmen zum Schutz der Personendaten vor allem hinsichtlich der Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten.

INHALT

Tätigkeitsbericht 2023
Datenschutz-
beauftragten des
Kantons Luzern

2

Vorwort

5

A. Gesetzlicher Auftrag

7

B. Statistische Angaben

11

C. Exkurs:
Datenschutz in der Praxis

15

D. Projekte

18

E. Exkurs: Künstliche
Intelligenz – eine (erste)
datenschutzrechtliche
Einordnung

23

F. Kontrollen

28

G. Exkurs: Betroffenen-
rechte – Auskunft über
eigene Daten

30

H. Neu: Merkblatt
«Datenschutz im
Sozialwesen»

30

I. Schulungen und
Informationsveranstal-
tungen/Vorträge

31

J. Gesetzgebung und
Vernehmlassungen

33

K. **privatim**

34

L. Website
www.datenschutz.lu.ch

35

M. Adressen



K. PRIVATIM

Der Kanton Luzern ist Mitglied von **privatim**, der Konferenz der schweizerischen Datenschutzbeauftragten. **privatim** bezweckt, den Anliegen des Datenschutzes Nachdruck zu verschaffen. Als Konferenz aller Datenschutzaufsichtsbehörden fördert **privatim** die Zusammenarbeit unter den Schweizer Kantonen, den Gemeinden und dem Bund im Datenschutz durch ständigen Informationsaustausch und ermöglicht so den wirkungsvollen Einsatz der Ressourcen.

privatim führt zweimal jährlich ein Plenum durch, bei dem sich die Mitglieder zwecks Informationsaustauschs in aktuellen Datenschutzfragen treffen. Diese Veranstaltungen werden abwechselungsweise durch die einzelnen Mitgliedskantone organisiert. Im Berichtsjahr konnte in Brunnen das Frühjahrespodium durchgeführt werden, das sich mit-unter auf die künstliche Intelligenz konzentrierte. Im Herbst trafen sich die Datenschutzbeauftragten in Basel.

Der DSB ist ausserdem in vier Arbeitsgruppen von **privatim** vertreten. Die Arbeitsgruppe «ICT» beschäftigt sich mit speziellen Informatiklösungen für die Kantone und die Anforderungen an die Datensicherheit. Die Arbeitsgruppe «Sicherheit» befasst sich mit dem Einsatz von IT-tools im Polizeibereich, während sich die Arbeitsgruppe «Digitale Verwaltung» insbesondere mit digitalen Verwaltungslösungen befasst. Seit 2022 sitzt der DSB in der Arbeitsgruppe «Gesundheit» ein, wo Erfahrungen zum datenschutzrechtlichen Themen im Gesundheitsbereich ausgetauscht werden.

INHALT

Tätigkeitsbericht 2023
Datenschutz-
beauftragten des
Kantons Luzern

2	Vorwort
5	A. Gesetzlicher Auftrag
7	B. Statistische Angaben
11	C. Exkurs: Datenschutz in der Praxis
15	D. Projekte
18	E. Exkurs: Künstliche Intelligenz – eine (erste) datenschutzrechtliche Einordnung
23	F. Kontrollen
28	G. Exkurs: Betroffenen- rechte – Auskunft über eigene Daten
30	H. Neu: Merkblatt «Datenschutz im Sozialwesen»
30	I. Schulungen und Informationsveranstal- tungen/Vorträge
31	J. Gesetzgebung und Vernehmlassungen
33	K. privatim
34	L. Website www.datenschutz.lu.ch
35	M. Adressen

L. WEBSITE WWW.DATENSCHUTZ.LU.CH

Die Website des DSB enthält verschiedene inhaltlich gegliederte Rubriken. Der DSB hat im Jahr 2023 sukzessive eine Aktualisierung der Informationen insbesondere Merkblättern und Erläuterungen auf der Website vorgenommen. Weitere Aktualisierungen sind projektiert.

Die Zahlen des Berichtsjahrs zeigen einen starken Zuwachs bei den Besuchern um 40.8 %. Dies dürfte vor allem auf das Bewirtschaften der Webseite zurückzuführen, wie zum Beispiel dem Themenbereich zum neuen kantonalen Datenschutzgesetz.³³ Spitzenreiter bei den Downloads sind die Merkblätter, insbesondere dasjenige zur Datenschutz-Folgeabschätzung (DSFA), aber auch die Tätigkeitsberichte (auch solche aus dem früheren Jahren). Die Zuwachsraten in allen Belangen auf der Website des DSB zeigen das weiterhin gestiegene Bedürfnis nach Information über den Datenschutz.

Dienstleistungen	2018	2019	2020	2021	2022	2023	Entwicklung (2022–23)
Besucher Insgesamt	4'367	4'347	4'563	4'660	4'855	6'834	+ 40.8 %
Ø Besucher pro Tag	12	11.9	12.5	12.8	13.3	18.7	+ 40.8 %
Seitenansichten Insgesamt	12'574	11'429	15'891	13'453	13'656	17'813	+ 30.4 %
Ø Seitenansichten pro Tag	33.75	31.5	43.5	36.9	37.4	48.9	+ 30.4 %
Downloads*	--	--	1'275	1'408	1'496	2'211	+ 47.8 %

* neue Rubrik seit 2021

INHALT

Tätigkeitsbericht 2023
Datenschutz-
beauftragten des
Kantons Luzern

2

Vorwort

5

A. Gesetzlicher Auftrag

7

B. Statistische Angaben

11

C. Exkurs:
Datenschutz in der Praxis

15

D. Projekte

18

E. Exkurs: Künstliche
Intelligenz – eine (erste)
datenschutzrechtliche
Einordnung

23

F. Kontrollen

28

G. Exkurs: Betroffenen-
rechte – Auskunft über
eigene Daten

30

H. Neu: Merkblatt
«Datenschutz im
Sozialwesen»

30

I. Schulungen und
Informationsveranstal-
tungen/Vorträge

31

J. Gesetzgebung und
Vernehmlassungen

33

K. privatim

34

L. Website
www.datenschutz.lu.ch

35

M. Adressen

M. ADRESSEN

Datenschutzbeauftragter des Kantons Luzern

Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern
Telefon 041 228 61 00
datenschutz@lu.ch
datenschutz.lu.ch

Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter

Feldeggweg 1
Postfach
3003 Bern
Tel. 058 462 43 95 (Mo. bis Fr., 10.00 bis 12.00 Uhr)
[Kontaktformular](#)
www.edoeb.admin.ch

Nützliche Websites anderer Kantone oder Vereinigungen:

- Aufsichtsstelle Datenschutz Kanton Basel Landschaft
www.baselland.ch/datenschutz
- Datenschutzstelle des Kantons Zug
www.datenschutz-zug.ch
- Datenschutzbeauftragte des Kantons Zürich
www.datenschutz.ch
- Datenschutzbeauftragter des Kantons Basel-Stadt
www.dsb.bs.ch
- Datenschutzaufsichtsstelle des Kantons Bern
www.dsa.be.ch/de/start.html
- privatim – Konferenz der schweizerischen Datenschutzbeauftragten
www.privatim.ch



**Datenschutzbeauftragter
des Kantons Luzern**
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern